

Protokoll

über die am Dienstag, 28. Juli 2020, 19.30 Uhr in der Turnhalle der Mittelschule Hollenstein
(Dorf 31, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender: Bgm. Manuela Zebenholzer

Anwesend: Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnlleitner, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, GR Ing. Friedrich Buder, gGR Ing. Martin Helm, GRin Lisa Schachner; gGR DI David Steinbacher, GR Andreas Schneiber, GR Christian Rettensteiner, GR Günther Sonnlleitner

Entschuldigt: GR Philipp Winkelmayer

Schriftführer: Evelyn Gratzner

Weitere Anwesende: AL Wolfgang Kefer

Tagesordnung:

1. Bericht Ausschuss für Bauen Energie Umwelt und Raumordnung 02.06.2020
2. Bericht Ausschuss Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales 10.06.2020
3. Bericht Ausschuss Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales 08.07.2020
4. Beschluss Gemeindeverband Ybbstal - Satzungsänderung (Statuten)
5. Beschluss Gemeindeverband Ybbstal - Mitgliedsbeitrag
6. Beschluss Nutzungsvereinbarung NÖVOG - Gemeindeverband Ybbstal
7. Beschluss Nutzungsvereinbarung Gemeindeverband Ybbstal - NÖLB
8. Beschluss Nutzungsvereinbarung Gemeindeverband Ybbstal - Schienenradl
9. Grundsatzbeschluss - Finanzierung Hochwasserschutz Ybbs
 - a) Übernahme Interessentenbeitrag
 - b) Finanzierung
10. Grundsatzbeschluss - Finanzierung Mure Gallenzen
 - a) Interessentenbeitrag
 - b) Finanzierung
11. Beschluss Richtlinien Bauhilfe
12. Beschluss Gewerbeförderungsrichtlinie
13. Beschluss Aufschließungskosten Einheitssatz
14. Subventionsvergabe Musikverein
15. Grundsatzbeschluss - Provisorische Tagesbetreuungseinrichtung (TBE)
16. Vergabe Darlehen ABA BA 15
17. Gewerbeförderung Rettensteiner GmbH
18. Kaufvertrag Ines Sterlinger
19. Kaufvertrag Übernahme NÖVOG
20. Vertrag Wien Energie - vertraulich

- 21. Bauhilfe Klaus und Tanja Jagersberger
- 22. Bauhilfe Lukas und Michaela Hirner
- 23. Mietvertrag – Dornleiten 78
- 24. Bericht Sanierung Rathaus Hollenstein

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende bzw. der Zustellnachweise fest, dass zur heutigen Sitzung sämtliche Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 16. Juli 2020 wurde seitens der Liste Faires Hollenstein ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Sanierung Rathaus Hollenstein“ gestellt. Dieser Antrag wurde von 8 Gemeinderatsmitgliedern unterschrieben. Gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung wird somit der Punkt in die Tagesordnung aufgenommen.

Vor Beginn der Sitzung wird noch ein Foto für die Teilnahme an der Aktion Klimabündnisgemeinde NÖ – GEHmeindeRADSitzung gemacht.

Antrag: gGR Raimund Forstenlechner stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Tagesordnungspunkt 20 als vertraulichen Sitzungsteil, nicht öffentlich zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen

Bgm. Manuela Zebenholzer übergibt gGR David Steinbacher die Antworten auf sämtliche Anfragen. Die Übernahme wird von gGR David Steinbacher schriftlich bestätigt.

1. Bericht Ausschuss für Bauen Energie Umwelt und Raumordnung 02.06.2020

Vzbgm. Walter Holzknecht verliest die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Energie, Umwelt und Raumordnung vom 02.06.2020. Das Protokoll lag allen Fraktionen vor. Auf die Verlesung des Protokolls wird verzichtet.

1. Reinvestition Kläranlage Hollenstein – ABA BA16
 - a) elektr. Anlagen – Auftrag vergeben im GV
 - b) Laboreinrichtungen – Auftrag vergeben im GV
 - c) Belüftungen – Montage, Demontage – Auftrag vergeben im GV
 - d) Schmutzwasserpumpen – Auftrag vergeben im GV
 - e) Heizung – Auftrag vergeben im GV
 - f) Beleuchtung – Auftrag vergeben im GV
2. Kranzlbauernbrücke – Neubau – Auftrag für Statik und Wasserrecht vergeben – in Arbeit

3. Wiederherstellung ABA BA15 – Zufahrt Siedlung Wurnau - erledigt
4. Steinwurf - Rot-Kreuz Siedlung - erledigt
5. Bezugsniveau Lusgründe - offen
6. Sandgrabenstraße – Krautmauer - Hangverbauung

Der Bericht des Ausschusses für Bauen Energie Umwelt und Raumordnung am 02.06.2020 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Bericht Ausschuss Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales **10.06.2020**

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet über die Sitzung vom 10.06.2020. Dem Gemeinderat werden die Eckpunkte zu den Tagesordnungspunkten zur Kenntnis gebracht.

1. Bericht NÖ Eisenstraße:

- 30 Jahr Feier Eisenstraße – abgespeckte Version im November in Reinsberg
- Neukonstituierung nach der Gemeinderatswahl
- Ybbstalradweg: Administration erfolgt in Zukunft über die NÖ Eisenstraße
- Strategieprozess über neue Leaderperiode wird über Eisenstraße abgewickelt, dazu werden Interessierte für die Mitarbeit gesucht.

2. Bericht Ybbstaler Alpen

neues Logo wurde ausgearbeitet; viele Betriebsberatungen durchgeführt

3. Bericht Kleinregion Ybbstal

Mobilität großes Thema in der Region – Besuch des „Marchfeld Mobil“ Projektes ist im August 2020 geplant

4. Gemeindeverband Ybbstalradweg Statuen neu

(Beschluss folgt unter TOP 4) neuer Obmann Andreas Hanger, Gemeinde Gaming wird neues Verbandsmitglied, Ausfinanzierung des Fehlbetrages in der Höhe von € 100.000,-- über die Gemeindegeldordnung. Wird über mehrere Gemeinden abgewickelt, davon € 20.000,-- über die Gemeinde Hollenstein der Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 6.500,-- soll beschlossen werden. Daraus sollen sämtliche Instandhaltungsarbeiten an den sogenannten Schlüsselbauwerken finanziert werden. Vom Land NÖ wird dieser Betrag verdoppelt. Laufende Wartungsarbeiten (z.B. Mäharbeiten) sind jedoch darin nicht enthalten und sind von den jeweiligen Gemeinden zu leisten) Darüber ist ein Beschluss vorgesehen (Beschluss folgt unter TOP 5)

5. Nutzungsvereinbarungen NÖVOG, NÖLB, Mostviertler Schienenradl

Juristen (Mag. Christian Schneider und Frau Dr. Christine Riess haben die Verträge begutachtet, um eventuelle Haftungsfragen ausschließen zu können. (Beschluss folgt unter TOP 06-08)

6. Mure Gallenzen (inklusive Hochwasserschutz Ybbs)

10% = ca. € 250.000,-- Interessentenbeitrag der Gemeinde für Mure Gallenzen und ca. € 230.000 Interessentenbeitrag der Gemeinde für Hochwasserschutz Ybbs. Diese Beträge müssen über ein Darlehen finanziert werden – Aushubmaterial vom Projekt Mure Gallenzen kann für die Verbauung Hochwasserschutz Ybbs verwendet werden, größter Teil der Kosten betrifft Hinterlandentwässerung (Beschluss über Finanzierung unter TOP 9 und 10)

7. Überarbeitung Bauhilfe

GR Günter Sonnleitner hinterfragt die Begrenzung mit 1.100m² und bringt seine Bauparzellen mit 1050m² und der zusätzliche Kauf einer Grünland-Parzelle zum Beispiel. Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt nochmals den Unterschied zwischen Bauland und Grünland und ersucht Schafe nur im Grünlandbereich zu halten. Weiters wird erklärt, dass sich die Bauhilfe / Aufschließungsabgabe lediglich auf die Bauland-Fläche bezieht und die Begrenzung für aktuell bestehende Baugründe nicht gilt. (Beschluss folgt unter TOP 11)

8. Richtlinien zur Gewerbeförderung

Im Wesentlichen werden in die Förderungsrichtlinien Ergänzungen und Klarstellungen eingefügt, Lehrlingsförderung (Zeitpunkt des Ansuchens und Nachweis über die Beschäftigung des Lehrlings), Die Förderung Punkt 2 und 3 Betriebsneugründungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze gelten nicht im interkommunalen Betriebsgebiet. (Beschluss folgt unter TOP 12)

9. Wirtschaftspark Ybbstal (Eco)

Hier ist noch kein Beschluss erforderlich, es wird noch weiter verhandelt. Kematen möchte dem Wirtschaftspark Ybbstal beitrete, dazu gibt es aktuell keine Neuigkeiten. Es wird abgewartet, was Gemeinderat Kematen beschließt.

10. Einheitssatz zu den Aufschließungskosten

Der Einheitssatz soll auf € 500,00 angehoben werden. Bei der letzten Gebärungseinschau wurde seitens des Landes NÖ ein Einheitssatz € 520,00 vorgeschlagen. Man hat sich bei den umliegenden Gemeinden erkundigt und sich darauf verständigt den Einheitssatz auf € 500,00 anzuheben und sich stufenweise auf € 520,00 hinzuarbeiten. (Beschluss folgt unter TOP 13)

11. Finanzierung – Reinvestition Kläranlage

Es sind ca. € 300.000,-- in 3 Jahren zu investieren. Im heurigen Jahr 2020 werden ca. € 100.000,-- investiert. Darlehensauschreibung folgt - Beschluss dann in nächster Sitzung

12. Kassenkredit – (Erhöhung, finanzielle Lage)

voraussichtlich keine Erhöhung – eventuell Stundung der Kreditrückzahlungen – Könnte 20% erhöht werden. Die Erhöhung des Kassenkredits wird möglichst nicht in Anspruch genommen.

13. Ansuchen Musikverein

zusätzliche Subventionsvergabe € 4.000,-- für Tracht der Neuzugänge beim Musikverein – (Beschluss unter TOP 14)

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen Wirtschaft Tourismus Gesundheit und Soziales am 10.06.2020 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Bericht Ausschuss Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales 08.07.2020

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet über die Sitzung vom 08.07.2020

1. Aktuelles Corona

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet auch über aktuelle Situation und die Problematik zur Sommergrippe und dem Coronavirus, die Fallzahlen steigen wieder. Kritisch zum Zeitpunkt der Sitzung war, dass Pflegerinnen ohne Test einreisen durften. Generell sind wir in enger Abstimmung mit Fr. Dr. Höllmüller – Kontaktperson ist gGR Petra

Mandl. Wie das neue Schul- und Kindergartenjahr 2020/2021 gestartet werden kann ist noch nicht absehbar. Es wird derzeit Ampelsystem des Landes NÖ ausgearbeitet.

2. Bericht Dorferneuerung - Projekt Vorplatz Rathaus

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet, dass die aktive Phase der Dorferneuerung mit Ende Juni 2020 endete, ein finanzieller Abschlussbericht wird von Birgit Weichinger noch nachgereicht. Das Projekt Vorplatzgestaltung Rathaus kann über die Dorferneuerung zur Förderung eingereicht werden. Es sind zwischen 20-40% Förderung (€ 35.000,-- wurden beantragt) seitens der Dorferneuerung möglich. Für das Gesamtprojekt Vorplatzgestaltung rechnet man mit ca. € 90.000,--, Finanzierung kann zusätzlich über KIP-Projekte des Bundes abgewickelt werden. Es verbleiben Eigenmittel in der Höhe von ca. 15.000,-- welche von der Gemeinde zu tragen sind. Es muss aber der gesamte Betrag von der Gemeinde vorfinanziert werden. Sollte diese Finanzierung gelingen wird das Projekt über die Gemeinde abgewickelt. Kann keine Förderung lukriert werden, erfolgt die Abwicklung über das Projekt Rathaus und der GWSG (Wiederherstellung nach den Bohrarbeiten).

3. Bericht Naturpark (Projekt / Eröffnung)

Die Neugestaltung Promau-Spielplatz, Erneuerung Schatzsucherweg, WC Anlage und Infotafeln Biodiversität wurden abgewickelt. Die Eröffnungsfeier am 19.09.2020 geplant. Bgm. Manuela Zebenholzer ersucht die Mitglieder des Gemeinderates sich den Termin freizuhalten. Seitens der Gemeinde wird das Projekt mit den € 3.000,-- die jährlich an den Naturpark gehen und den erbrachten Eigenleistungen der Gemeinde (Bauhof) unterstützt. Bgm. Manuela Zebenholzer erwähnt, dass sich der Verein Naturpark über neue Mitglieder freuen würde. Weiters wurde eine Marketingstrategie mit neuem Folder, neuem Logo und neuer Homepage, entwickelt.

4. Blühendes Niederösterreich 2020

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet, dass die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs bereits zum 3. Mal beim Wettbewerb „Blühendes Niederösterreich“ teilnahm. Mittlerweile ist auch das Ergebnis eingetroffen: Hollenstein an der Ybbs hat den 2. Platz in unserer Gruppe und Viertel. Der Friedhof positiv bewertet – hier gibt es noch einen Extra-Preis den wir gewinnen könnten. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Ein großes Dankeschön ergeht hier an die „Rabattldamen“ und Friedhofsbetreuer. Beim Natur im Garten-Sonderpreis hat sich die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ebenfalls beworben - auch hier liegt noch kein Ergebnis vor.

5. Bericht Tourismus

Der Tourismus in Hollenstein als auch die Nächtigungszahlen erholen sich von der Coronakrise - dies kristallisiert sich aus den vermehrten Tourismusanfragen, Prospekte, Bildanfragen für Presstexte, etc. heraus. Weiters wird momentan an der Hollenstein-Postkarte gearbeitet, da gibt's momentan keine. Die Tut-gut-Wanderwege bzw. die Karte dazu wurde neu aufgelegt. Schauschmieden läuft auch trotz Corona-Schutzmaßnahmen sehr gut, Ende August sind die ÖM im Downhill am Königsberg geplant – sofern sich coronamäßig nicht mehr viel ändert. Weiteres großes Thema für den Tourismus ist das Camping- und Stellplätze-Angebot in Hollenstein auszubauen bzw. bessere Infrastruktur für kommende Saison anzustreben.

6. Kindergarten – Kleinstkindbetreuung

Zum Kindergarten wird berichtet, dass heuer zum 1. Mal den ganzen Sommer über eine Ferienbetreuung eingerichtet wurde und diese sehr gut angenommen wird. Dazu gibt es auch eine Förderung des Landes NÖ, welche bereits beantragt wurde. Natürlich muss auch hier genau dokumentiert werden, wann welches Kind den Kindergarten besucht um bei einem Coronaverdachtsfall agieren zu können.

Zur Kleinstkindbetreuung für 1-2,5 Jährige wird berichtet, dass eine Erhebung stattgefunden hat. Daraufhin wurde eine Begutachtung seitens des Landes NÖ durchgeführt und eine provisorische Tagesbetreuungseinrichtung – befristet für 2 Jahre – bewilligt. Der Standort für das Provisorium wird das Vereinsheim – Gruppenraum wird das derzeitige provisorische Bürgerbüro. Ein Kinder WC, Wickeltisch, Garderobe, Rutschautos, Außenbereich mit Sandkiste, etc. sind noch zu adaptieren. Diese Umbauarbeiten werden ca. € 20.000,-- betragen. Auch das ist ein klassisches KIP-Projekt welches mit 50% vom Bund gefördert wird und eingereicht werden kann. Weiters wird der Gemeinderat darüber informiert, dass ab 8 zu betreuenden Kindern eine 2. Betreuerin benötigt wird. Eine weitere Erhebung wird im Herbst durchgeführt, evtl. 4 Kiga-Gruppe notwendig werden. (Grundsatzbeschluss unter TOP 15)

7. Finanzierung - Ausschreibung Darlehen ABA BA 15

Das Darlehen musste neu ausgeschrieben werden, da das Darlehen nicht sofort zugezählt wurde – weil die Beträge zu dieser Zeit anders finanziert werden konnten. Weitere Informationen und Beschluss unter TOP 16

8. Ansuchen Gewerbeförderung Rettensteiner GmbH

Hier berichtet Bgm. Manuela Zebenholzer, dass ein Ansuchen um Gewerbeförderung für Betriebsneugründung der Rettensteiner GmbH vorliegt. Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass für das Jahr 2019 die Förderung den Richtlinien entspricht. Stellt aber gleichzeitig die Frage an GR Christian Rettensteiner, ob er das Rechtsverhältnis mit der Wirtshaus Hilbinger KG erklären kann. Beschluss unter TOP 17

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen Wirtschaft Tourismus Gesundheit und Soziales am 08.07.2020 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Beschluss Gemeindeverband Ybbstal - Satzungsänderung (Statuten)

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet bzw. erklärt die Änderungen in den Statuten des Gemeindeverband Ybbstal:

Statuten des Vereins Gemeindeverband Ybbstal

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "**Gemeindeverband Ybbstal**".

(2) Er hat seinen Sitz in **3270 Scheibbs** und erstreckt seine Tätigkeit auf das **Gebiet der Gemeinden**

Göstling an der Ybbs

Gaming

Hollenstein an der Ybbs

Lunz am See

Opponitz

St. Georgen am Reith

Waidhofen an der Ybbs

Ybbsitz

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(4) Der Verein Gemeindeverband Ybbstal ist ein selbständiger Verein und als Zweigverein im Sinne von § 1, Absatz 4 des Vereinsgesetzes Mitglied des Vereins Eisenstraße Niederösterreich (ZVR 492441086).

§ 2: Zweck

Dem Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, obliegt die Planung, Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und Betreuung des Ybbstalaradweges Waidhofen an der Ybbs-Ybbsitz-Lunz am See samt den erforderlichen Nebenanlagen und den ungenutzten Bereichen der aufgelassenen Ybbstalbahn. Weiters unterstützt der Verein touristische Projekte und Maßnahmen auf der Nostalgiebahnstrecke zwischen Kienberg-Gaming und Lunz am See. Zudem fungiert der Verein als Plattform für gemeindeübergreifende Infrastrukturprojekte.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

a) Vorträge

b) Versammlungen

c) Gesellige Zusammenkünfte

d) Diskussions- und Informationsveranstaltungen

e) Herausgabe von Publikationen und Informationsmitteln

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

c) Förderungen der öffentlichen Hand

d) Sonstige Beiträge der Mitgliedsgemeinden

e) Erträge aus Veranstaltungen, aus Dienstleistungen, aus der Vermarktung der Marke „Ybbstalaradweg“ sowie aus Kostenbeiträgen für Vereinsleistungen

f) Eigenleistungen von Mitgliedern und Freiwilligen

g) Sonstige Leistungen des Vereins

Allfällige aus der Tätigkeit des Vereins erzielte Überschüsse werden ausschließlich im Sinne und zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) **Ordentliche Mitglieder sind**

Gemeinden, vertreten jeweils durch den Bürgermeister oder in dessen Vertretung durch eine vom Gemeinderat an seiner statt namhaft gemachten Person der jeweiligen Gemeinde

(3) **Außerordentliche Mitglieder sind Personen, Organisationen und Körperschaften, die sich an der Vereinstätigkeit beteiligen und/oder diese fördern:** durch ihr inhaltliches Engagement oder durch besondere Zuwendungen an den Verein oder durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle an der Ybbstalbahn/Ybbstalradweg-Strecke liegenden Gemeinden werden. Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Freiwillig kann eine Gemeinde unter Zugrundelegung der Begründung „Wirtschaftlicher Unzumutbarkeit“ nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Verein angehört.

(3) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn der Vereinszweck sonst nicht erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Vereinsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

(4) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Vereinszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche sinngemäß, dass Rechte und Pflichten zuerst an die weiteren Vereinsmitglieder und dann erst an Dritte ergehen.

(5) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die bis zu ihrem rechtskräftigen Ausscheiden angelaufenen Verbindlichkeiten und Aufwendungen des Vereines anteilig, sofern beim Austrittsbeschluss von der Generalversammlung nicht ausdrücklich anderes festgelegt worden ist.

(6) Der Austritt kann nur **zum 31. Dezember jeden Jahres** erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens **6 Monate** vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(7) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 8 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und im Vorstand sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Bei juristischen Personen kann die Stimme nur von einer Person ausgeübt werden, die nach den Richtlinien der jeweiligen juristischen Person, der sie angehört, von dieser namhaft gemacht worden ist.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder gegeben ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist durch eine/n Delegierte/n im Vorstand vertreten. Jede vereinsangehörige Gemeinde entsendet jedenfalls als Vertretung 1 Mitglied (idealerweise den Bürgermeister) in den Vereinsvorstand. Zusätzlich hat der Vorstand die Möglichkeit, bis zu 2 weitere Mitglieder aus den außerordentlichen Mitgliedern in den Vorstand aufzunehmen. Der Vorstand besteht aus:

- dem Obmann/der Obfrau
- dem Obmann-/der Obfraustellvertreter/in
- dem/r Schriftführer/in
- dem/der Kassier/in
- und den weiteren Delegierten der ordentlichen Vereinsmitglieder.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt jeweils 5 Jahre und folgt der Legislaturperiode des Gemeinderates der vereinsangehörigen Gemeinden; Die Bestellung des Vereinsvorstandes hat spätestens sechs Monate nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl zu erfolgen.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren

ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Generalversammlung gehörenden Angelegenheiten,

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(8) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Verein sich zu einer Leistung verpflichtet. Wobei dieses Recht vom Vorstand an den Vereinsobmann bis zu einer Wertgrenze von 5 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres – jedoch auf jeden Fall bis € 10.000,– übertragen werden kann.

(9) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(3) Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/der Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle.

(4) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(5) Der/die Obmann/Obfrau oder sein/ihr StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen. Obmann/Obfrau oder Stellvertreter/in ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer/der Schriftführerin, bei Geldangelegenheiten gemeinschaftlich mit dem Kassier/der Kassierin, zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(6) Der Vereinsobmann/die Obfrau ist im Falle seiner Verhinderung durch den Vereinsobmann/Obfrau-Stellvertreter/in zu vertreten. Ist diese/r verhindert, wird der Vereinsobmann/die Obfrau durch das von ihm/ihr bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vereinsvorstand berufene Mitglied des Vereinsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Vereinsvorstandes (Altersvorsitzender). Schriftführer/in und Kassier/in können sich wechselseitig vertreten.

(7) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. (1) Der Generalversammlung und der Vorstand können in dringenden Fällen ihre Beschlüsse auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses per E-Mail fassen.

(2) Wenn 1/3 der Stimmberechtigten in der Generalversammlung oder des Vorstandes im konkreten Anlassfall gegen die schriftliche Beschlussfassung Einspruch erhebt, ist eine derartige Beschlussfassung unzulässig.

(3) Das Ergebnis des schriftlichen Umlaufbeschlusses ist allen Mitgliedern des jeweiligen Organs unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Tagesordnungspunkte, die einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen (etwa Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins), können nicht im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses behandelt werden.

§ 14: Umlaufbeschlüsse

(1) Der Generalversammlung und der Vorstand können in dringenden Fällen ihre Beschlüsse auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses per E-Mail fassen.

(2) Wenn 1/3 der Stimmberechtigten in der Generalversammlung oder des Vorstandes im konkreten Anlassfall gegen die schriftliche Beschlussfassung Einspruch erhebt, ist eine derartige Beschlussfassung unzulässig.

(3) Das Ergebnis des schriftlichen Umlaufbeschlusses ist allen Mitgliedern des jeweiligen Organs unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Tagesordnungspunkte, die einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen (etwa Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins), können nicht im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses behandelt werden.

§ 15: Rechnungsprüfer

(1) Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Vorstandsbestellung – also auf die Laufzeit der üblichen Gemeinderatsperiode – gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereines angehören, müssen jedoch aus 3 unterschiedlichen dem Verein angehörigen Gemeinden kommen und dort Mitglieder des Gemeinderates sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Generalversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.

(3) Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Verein und Dritten anders bestimmt, den Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen zufallen, ansonsten soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe und sozialen Wohlfahrt.

(4) Die Mitgliedsgemeinden und das betroffene beim Verein zum Zeitpunkt der Auflösung angestellte Personal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten vereinsangehörigen Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Verein bestandene Dienstverhältnis spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ebenfalls als aufgelöst.

§ 18: Rechte und Pflichten gegenüber Gesamtverein

(1) Der Verein hat gegenüber dem Hauptverein Eisenstraße Niederösterreich nachstehende Rechte: a. Sitz und Stimme in der Vollversammlung des Gesamtvereins
b. Unterstützung durch den Gesamtverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
c. Der Verein ist berechtigt, zu den hiefür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Gesamtvereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.

(2) Der Verein hat gegenüber dem Gesamtverein nachstehende Pflichten: a. die Satzung des Gesamtvereins und die eigene Satzung einzuhalten;
b. Änderungen im Vorstand dem Gesamtverein mitzuteilen

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt an den Gemeinderat den Antrag die vorstehende Satzungsänderung des Vereines „Gemeindeverband Ybbstal“ beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

5. Beschluss Gemeindeverband Ybbstal - Mitgliedsbeitrag

Dem Verein „Gemeindeverband Ybbstal“ obliegt die Planung, Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und Betreuung des Ybbstalradweges im Bereich Waidhofen an der Ybbs-Ybbsitz-Lunz am See. Weiters unterstützt der Verein touristische Projekte und Maßnahmen auf der Nostalgiebahnstrecke zwischen Kienberg-Gaming und Lunz am See (Ötscherland-Express) und fungiert als Plattform für gemeindeübergreifende Infrastrukturprojekte.

Ab 2020 werden folgende Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Vereinsmitglieder - das sind die acht Gemeinden entlang der ehemaligen Ybbstalbahnstrecke - festgelegt:

- Die 7 Gemeinden entlang des Ybbstalradweges (Waidhofen an der Ybbs, Ybbsitz, Opponitz, Hollenstein an der Ybbs, St. Georgen am Reith, Göstling an der Ybbs, Lunz am See) zahlen je 6.500 Euro pro Jahr.
- Der Mitgliedsbeitrag der Marktgemeinde Gaming beträgt 1.625 Euro im Jahr.

Der Mitgliedsbetrag – im Zusammenspiel mit Einnahmen aus Werbung und sonstigen Maßnahmen sowie Unterstützungen durch das Land NÖ - ermöglicht dem Verein die Umsetzung des statutenmäßig vorgegebenen Vereinszweckes.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge den Mitgliedsbeitrag für den Gemeindeverband Ybbstal zu beschließen

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

6. Nutzungsvereinbarung NÖVOG – Gemeindeverband Ybbstal

Nutzungsvereinbarung – Siehe Beilage A zum Protokoll

Die Bürgermeisterin wird als Vertreterin der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs im Vereinsvorstand ermächtigt, der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Verein „Gemeindeverband Ybbstal“ und der NÖVOG Ihre Zustimmung zu erteilen bzw. diesen zu unterfertigen.

gGR DI David Steinbacher stellt die Anfrage, wo wirklich der Unterschied zwischen den Vereinbarungen zwischen NÖVOG, NÖLB und dem Mostviertler Schienenradl liegt. Dazu erklärt Bgm. Manuela Zebenholzer und AL Wolfgang Kefer, dass es sich hier um die einzelnen Streckenabschnitte wie in den Vereinbarungen dargestellt handelt. Die NÖVOG zieht es vor mit dem Gemeindeverband Ybbstal diese Vereinbarungen abzuschließen und nicht direkt mit der NÖLB und Mostviertler Schienenradl.

Alle betroffenen Nutzungsvereinbarungen wurden von Mag. Schneider und Dr. Riess geprüft um etwaige Haftungsansprüche ausschließen zu können.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt als den Antrag, der Gemeinderat möge die Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeindeverband Ybbstal und der NÖVOG lt. Beilage A beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

7. Nutzungsvereinbarung Gemeindeverband Ybbstal - NÖLB

Nutzungsvereinbarung – Siehe Beilage B zum Protokoll

Die Bürgermeisterin wird als Vertreterin der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs im Vereinsvorstand ermächtigt, der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Verein „Gemeindeverband Ybbstal“ und den NÖLB Ihre Zustimmung zu erteilen bzw. diesen zu unterfertigen.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeindeverband Ybbstal und der NÖLB lt. Beilage B beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

8. Nutzungsvereinbarung Gemeindeverband Ybbstal - Schienenradl

Nutzungsvereinbarung – Siehe Beilage C zum Protokoll

Die Bürgermeisterin wird als Vertreterin der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs im Vereinsvorstand ermächtigt, der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Verein „Gemeindeverband Ybbstal“ und des Mostviertler Schienenradl ihre Zustimmung zu erteilen bzw. diesen zu unterfertigen.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Nutzungsvereinbarung zwischen dem Gemeindeverband Ybbstal und dem Mostviertler Schienenradl gemäß Beilage C beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

9. Grundsatzbeschluss – Finanzierung Hochwasserschutz Ybbs

a) Übernahme Interessentenbeitrag

Dazu erklärt Bgm. Manuela Zebenholzer, dass für die Finanzierung des Projektes Hochwasserschutz Ybbs ein Anschreiben der Bundeswasserverwaltung vorliegt. Von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist ein anteiliger Interessentenbeitrag von 17,60 % zu übernehmen. Das ergibt einen Gesamtinteressentenbeitrag der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs in der Höhe von € 229.152,--.

Die NÖ Bundeswasserbauverwaltung teilt mit, dass vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Maßnahme **Ybbs in Hollenstein/Ybbs Hochwasserschutz**

mit einem veranschlagten Kostenerfordernis in der Höhe von € 1.302.000,00
anerkannt und hierzu ein 82,40 %-iger Bundesbeitrag

in der Höhe von € 1.072.848,00

bewilligt wurde.

Der anteilige Interessentenbeitrag für die Gemeinde Hollenstein/Ybbs

beträgt 17,60 %, das sind € 229.152,00

Die Vorschreibung des Interessentenbeitrages erfolgt mit einem eigenen Schreiben.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen den anteiligen Interessentenbeitrag der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs in der Höhe von 17,60% der Baukosten, das sind € 229.152,-- zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Finanzierung

Die Finanzierung des Interessentenbeitrages ist mittels Darlehen abzudecken. Die/das Darlehen ist/sind nach Bedarf auszuschreiben und aufzunehmen.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Projektes Hochwasserschutz Ybbs in der Gesamthöhe von € 230.000,-- beschließen. Die (bzw. das) Darlehen sind entsprechend auszuschreiben. Die Aufnahme/Vergabe bedarf eines eigenen Gemeinderatsbeschlusses

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

10. Grundsatzbeschluss – Finanzierung Mure Gallenzen

a) Übernahme Interessentenbeitrag

Dazu liegt nachstehendes Anschreiben seitens Wildbach- und Lawinenverbauung vom 3. Juni 2020 betreffend die Finanzierung vor. Welches den Fraktionen in den Sitzungsunterlagen vorlag.

„Wir übermitteln die Niederschrift zum Projekt 2020 Gallenzerkogelmure, Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Bezirk Amstetten, digital zur Einsichtnahme und Unterfertigung. Die Projektsunterlagen werden in einer Download-Plattform (Nextcloud) bereitgestellt, der Zugangscode wird per E-Mail übermittelt.

Die Sektion WNB wird aufgrund der Ermächtigung durch den Erlass des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, Zahl LE.3.3.5/0130-III/5/2019, zu

den veranschlagten Kosten in der Höhe von € 2,450.000,-- einen Bundesbeitrag von 64 % nach Vorliegen aller Interessentenerklärungen genehmigen“.

Es wurde folgende Finanzierung vereinbart:

Bund	64 %
Land Niederösterreich.	20 %
NÖ. Straßendienst	6 %
Gde. Hollenstein/Ybbs	10 %
Gesamt	100 %

Von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist ein anteiliger Interessentenbeitrag von 10 % zu übernehmen. Das ergibt einen Gesamtinteressentenbeitrag der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs für das Projekt Mure Gallenzen in der Höhe von € 245.000,--.

Niederschrift Wildbach- und Lawinenverbauung – Siehe Beilage D zum Protokoll

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge den anteiligen Interessentenbeitrag in der Höhe von 10% der Baukosten, das sind € 245.000,-- zu übernehmen, beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Finanzierung

Die Finanzierung des Interessentenbeitrages ist mittels Darlehen abzudecken. Die Darlehen sind nach Bedarf auszuschreiben und aufzunehmen.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Projektes Mure Gallenzen in der Gesamthöhe von € 245.000,-- beschließen. Die (bzw. das) Darlehen sind entsprechend auszuschreiben. Die Aufnahme/Vergabe bedarf eines eigenen Gemeinderatsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

11. Beschluss Richtlinien Bauhilfe

Die Gewährung einer Baubehilfe für die Errichtung eines Eigenheimes in Form eines Zuschusses in der Höhe von 25 % der Aufschließungskosten, jedoch maximal bis 750 m².

Es erfolgt eine aliquotierte Berechnung.

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Fertigstellungsanzeige und
- Begründung des Hauptwohnsitzes an der Förderadresse.
- Der Hauptwohnsitz ist mindestens 10 Jahre beizubehalten ansonsten die Förderung zurück zu zahlen ist. **(Rückzahlungsbetrag reduziert sich jeweils um 10%)**
- Ab einer Baufläche von >1.100 m² wird keine Bauhilfe gewährt.
 - o Wird die Fläche im Nachhinein über 1.100 m² vergrößert, ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.
 - o Ausgenommen sind bestehende Bauparzellen, die >1.100m² sind
- Diese Förderung tritt per **1. August 2020** in Kraft **(bzw. ab Gemeinderatssitzung)**
- Gewährung der Baubehilfe bedarf eines Beschlusses im Gemeinderates

Bgm Manuela Zebenholzer spricht noch die von gGR DI David Steinbacher im der Gemeindevorstandssitzung vorgeschlagene Vorgehensweise, die Ansuchen um Bauhilfe im Gemeindevorstand zu beschließen, an. Nach kurzer Beratung wird beschlossen, die Bauhilfen wie gehabt im Gemeinderat zu beschließen. Dementsprechend wird dieser Punkt noch in die Förderungsrichtlinien aufgenommen.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Änderung der Bauhilfe-Richtlinien beschließen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit 15:3 Stimmen angenommen.**

Dafür 15: Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, GR Ing. Friedrich Buder, gGR Ing. Martin Helm, GRin Lisa Schachner; GR Andreas Schneiber

Dagegen 3: gGR DI David Steinbacher, GR Günther Sonnleitner, GR Christian Rettensteiner

12. Beschluss Gewerbeförderungen

Wie im Bericht des Ausschusses für Finanzen Wirtschaft Tourismus Gesundheit und Soziales vom 10.06.2020 bereits erwähnt, sollen die Gewerbeförderungsrichtlinien angepasst bzw. präzisiert werden.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind in nachstehenden Richtlinien rot geschrieben.

Gewerbeförderung – Richtlinien

1) Lehrlingsförderung:

* Hollensteiner Betriebe die Lehrlinge einstellen, erhalten pro Lehrplatz einen Betrag von

€ 220,-- für das erste Lehrjahr,
€ 150,-- für das zweite Lehrjahr

Das Ansuchen ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des ersten Lehrjahres bei der Gemeinde einzureichen!

Eine Auszahlung erfolgt jeweils nach Abschluss des jeweiligen Lehrjahres. Meldung an Gemeinde nach Abschluss des Lehrjahres.

2.) Förderung von Betriebsneugründungen

- * Rückerstattung der entrichteten Kommunalsteuer
 - für das erste Jahr 100 %,
 - für das zweite Jahr 80 %
 - für das dritte Jahr 60 %
 - für das vierte Jahr 40 %
 - für das fünfte Jahr 20 %
- * 100% Rückerstattung der Aufschließungskosten

Punkt 2. Förderung von Betriebsneugründungen gilt nicht für interkommunale Betriebsgebiete.

3.) Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze:

(Möglich ab dem 6. Jahr nach Betriebsgründung)

* Höhe und Art der Förderung:

Erhöht sich die erklärte Kommunalsteuer eines Jahres um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr, wird ein Nachlass von 33 % auf die erhöhte Kommunalsteuer gewährt.

Bei Steigerung um 20 % oder mehr beträgt der Nachlass 50 % von der Erhöhung.

Der Förderbetrag wird auf 2 Dezimalstellen gerundet. Förderungsbeträge unter € 10,-- gelangen nicht zur Auszahlung.

Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0,-- erklärt, entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch der Anspruch auf den höchsten Förderungssatz von 50 %.

Eine Förderung von Betriebsneugründungen gemäß Punkt 2) schließt eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Punkt 3 aus, Beantragung ist erst für das 6. Jahr nach Neugründung möglich.

Punkt 3.) Förderung von Betriebsneugründungen gilt nicht für interkommunale Betriebsgebiete.

4.) Zinsenzuschuss für Investitionen von Hollensteiner Unternehmen:

a) Zinsenzuschuss für fremd finanzierte Investitionen, wie bestehend mit folgenden Änderungen:

* Höhe Zinsenzuschuss: $\frac{2}{3}$ der SMR-Bund, abgerundet auf das nächste volle $\frac{1}{8}$ %. (dzt.: $2,875\% \cdot 3 \cdot 2 = 1,917\%$, abgerundet = 1,875 %)

* Förderhöhe: Zinsenzuschuss für Kredit von bis zu € 50.000,--. > Vorrangig ist um Bundes- und Landesförderungen anzusuchen <

* Jährlicher Zuschuss darf nicht die Höhe der tatsächlich in Hollenstein bezahlten Kommunalsteuer übersteigen.

* Beantragung: VOR Investitionsbeginn mit Kostenvoranschlägen, Projektdarstellung, Kreditpromesse einer heimischen Bank, Tilgungsplan, etc.

* Es dürfen keine Abgabenrückstände gegenüber der Gemeinde bestehen, im Laufe der Förderzeit auftretende Rückstände dürfen von der Gemeinde mit dem Zinsenzuschuss gegenverrechnet werden.

* Förderbar sind ausschließlich betriebliche Investitionen für heimische Unternehmen und Betriebsneugründungen in Hollenstein, bei Kfz ausschließlich betrieblich genutzte Fahrzeuge.

* Ausgenommen sind Vorhaben, für die eine Förderung im Rahmen der Wohnbauförderung und Althausanierung möglich ist sowie der Kauf von Grundstücken, Umschuldungen, Kontokorrentrahmen und Lagerfinanzierungen o.ä.

b) „Verlorener Zuschuss“ für eigen finanzierte Investitionen, wie unter a) angeführt bis Nettokosten von max. € 50.000,--:

* 4 % Zuschuss (=max. € 2.000,--) als Rückerstattung der Kommunalsteuer im Folgejahr, falls Steuer geringer als Maximalbetrag von € 2.000,-- Aufteilung auf zwei Folgejahre.

Eine Förderung nach Punkt 4 kann erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren wiederum beantragt werden.

- Gewährung der Gewerbeförderung – Beschluss soll im Gemeinderat gefasst werden

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Änderung der Gewerbeförderungsrichtlinien beschließen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit 15:3 Stimmen angenommen.**

Dafür 15: Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, GR Ing. Friedrich Buder, gGR Ing. Martin Helm, GRin Lisa Schachner; gGR DI David Steinbacher

Stimmenthaltung 1: GR Andreas Schneiber

Dagegen 2: GR Günther Sonnleitner, GR Christian Rettensteiner

**GR Bernhard Forstenlechner verlässt Sitzungssaal
20:30 Uhr – Alarm Rufbereitschaft Kläranlage**

13. Beschluss Aufschließungskosten Einheitssatz

Der Einheitssatz soll auf € 500,00 angehoben werden. Bei der letzten Gebärungseinschau wurde seitens des Landes NÖ ein Einheitssatz € 520,00 vorgeschlagen bzw. empfohlen, das erschien für unsere Gemeinde eine zu drastische Anhebung. Man hat sich bei den umliegenden Gemeinden akkordiert, den Einheitssatz auf € 500,00 anzuheben und sich stufenweise auf € 520,00 hinzuarbeiten.

„Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vom 28. Juli 2020 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungskosten gemäß § 38 Absatz 5 der NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird der Einheitssatz für die Berechnung des Aufschließungskostenbeitrages mit € 500,-- festgelegt. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.“

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehende Erhöhung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 500,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

14. Subventionsvergabe Musikverein

Seitens des Musikvereines Hollenstein, Obfrau Sabine Brandner, liegt ein Ansuchen um Extrasubvention vom 14. Jänner 2020 vor.

„Ich ersuche für den Musikverein Hollenstein um eine Extrasubvention in der Höhe von Euro 4.000,--. Grund für mein Ansuchen ist die Neuaufnahme bzw. Wiederaufnahme von jedenfalls 8 Musikern im Februar 2020. Für fast alle neuen Musiker und auch einige schon aktive Musiker müssen neue Trachten angeschafft werden, die je Musiker mit ca. € 1.000 zu Buche schlagen. Einen Teil dieser Kosten können wir aus unseren Reserven abdecken. Leider sind uns hier Grenzen gesetzt und auch wenn wir versuchen mit Änderungen von bestehenden Trachten möglichst kostengünstig zu agieren, reißt solch eine Investition ein tiefes Loch in unser Budget. Eine zusätzliche Subvention würde uns hier enorm helfen“

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Extrasubvention in der Höhe von € 4.000,00 an den Musikverein Hollenstein beschließen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

15. Grundsatzbeschluss Tagesbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat bei der Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 03.06.2020 um die Errichtung einer eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung innerhalb ihrer Gemeinde angesucht. Dazu wurde eine Verhandlung am 06.07.2020 angesetzt und brachte nachstehendes Ergebnis:

Bedarfsfeststellung:

Durch die Errichtung einer eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung sollen jedenfalls zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter dem Kindergartenalter geschaffen werden.

Innerhalb der Gemeinde gibt es derzeit keine entsprechende Einrichtung zur Betreuung von Kindern unter dem Kindergartenalter.

Seitens der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs wurde eine Bedarfserhebung bei der Zielgruppe der Bevölkerung mit Kindern im entsprechenden Alter Vorgenommen.

Im vorliegenden Ergebnis der Bedarfserhebung geht hervor, dass die Eltern von insgesamt 17 Kindern grundsätzlich Bedarf für eine derartige Betreuung zu unterschiedlichen Betreuungszeiten angegeben haben. Jedenfalls 7 Kinder davon sind aufgrund ihres Geburtsdatums im kommenden Kindergartenjahr 2020/2021 Kinder unter dem Kindergartenalter. Die übrigen 10 Kinder wurden auch bei der Kindergarteneinschreibung für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfasst.

Aufgrund der derzeit höheren Anmeldezahlen für den Kindergarten kann im Kindergartenjahr 2020/2021 derzeit nicht allen Kindern ab Erreichen von 2,5 Lebensjahren ein Kindergartenplatz.

Frau Bürgermeisterin stellt daher am heutigen Tag für die örtliche Gemeinde den Bedarf für eine eingruppige Tagesbetreuungseinrichtung fest.

Eine Bedarfsfeststellung der örtlichen Gemeinde ist Grundvoraussetzung für eine mögliche Förderung des Amtes der NÖ Landesregierung. Gemäß § 6 Abs. 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LBGI 5065 in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.-

Die Erfüllung des verpflichtenden Kindergartenjahres ist für die gegenständliche Tagesbetreuungseinrichtung nicht relevant, da die Kinder in weiterer Folge den örtlichen Kindergarten besuchen.

Ergebnis der mündlichen Verhandlung:

Die Vertreter der NÖ Landesregierung befürworten die Errichtung einer eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung innerhalb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs.

Die angebotenen Räumlichkeiten am Standort 3343 Hollenstein an der Ybbs, Dornleiten 71, sind für die zunächst befristete provisorische Unterbringung der eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung bei einer Anzahl von maximal 15 Kindern, unter Einhaltung nachstehender Auflagen, befristet bis Ende des Kindergartenjahres 2021/2022, geeignet:

1. Der große Raum mit 63 m² ist als Gruppenraum zu verwenden, entsprechend einzurichten und mit Spiel- und Fördermaterial auszustatten; in diesem Raum ist ein Ruhebereich einzurichten.
2. Im Vorraum ist die Kindergarderobe vorzusehen.

3. Im Lagerraum ist das Kinder-WC samt Wickelmöglichkeit einzubauen. Seifen, Desinfektionsmittel- und Papierhandtuchspender sind dort vorzusehen. Weiters ist auch die Personalgarderobe mit entsprechenden Spinden hier einzurichten.
4. Eine weitere Sanitäranlage ist als Erwachsenen-WC zu verwenden.
5. Die Teeküche ist mitzuverwenden
6. der Haupteingang in die Betreuungseinrichtung über den Windfang ist während der Betriebszeiten versperrt zu halten.
7. Die Freifläche neben dem Objekt (Ausgang vom Gruppenraum) sowie überdachter Bereich ist mit 1,25m ab der letzten Aufstiegshilfe einzuzäunen. Dort ist ein Sandspielbereich und Rutschfahrzeuge bereitzustellen.
Gleichzeitig ist die Freifläche des bestehenden Kindergartens mitzuverwenden.
8. Sämtliche Glasfüllungen sind entsprechend den OIB Richtlinien auszuführen.

GRin Lisa Schachner stellt die Anfrage, ob dann das Vereinsheim für diverse Veranstaltungen nicht mehr genutzt werden kann.

Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass der hintere Teil als auch die Küche - nachdem wir ins Rathaus übersiedelt sind – wieder für kleinere Feiern und für Vereine zur Verfügung steht.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss über die Errichtung der befristeten, provisorischen Tagesbetreuungseinrichtung fassen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

16. Vergabe Darlehen ABA – BA 15

Dazu wird der Auszug aus der FWTS Sitzung vom 10.07.2019 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, um die Zusammensetzung der Darlehenssumme besser nachvollziehen zu können.

Für die Abdeckung der Investition ist die Aufnahme eines Darlehens erforderlich. Die Baukosten der Baufirma Held & Franke wurden nochmals überarbeitet und werden inklusive der Umlegung beim Lus und der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten bei der Zufahrt zur Siedlung mit € 97.000,-- berechnet.

Inklusive aller Nebenleistungen (Kanalprüfung, Planung und Projektierung) wird man auf einen Investitionssumme von € 130.000,-- kommen. Die Förderquote der KPC beträgt 25 % (Zinsen + Investitionszuschuss auf 25 Jahre). Laut Förderkatalog gibt es seitens des Landeswasserwirtschaftsfonds für diesen Bauabschnitt keinen Zuschuss.

Zu erwarten sind Einnahmen aus Kanalanschlussgebühren in der Höhe von € 30.000,--.

(Anschlussgebühren: durchschnittliche Berechnungsfläche 225 m² x Einheitssatz 14,20 = Anschlussgebühr pro Objekt € 3.195,-- x 10 Objekte = Anschlussgebühr € 31.950,--).

Daher wäre ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,-- auszuschreiben und aufzunehmen.

Die berechneten Benützungsgebühren: durchschnittliche Berechnungsfläche 150 m² x Einheitssatz 2,70 = jährliche Kanalbenützungsgebühr pro Objekt € 405,-- x 10 Objekte = jährliche Einnahmen aus Kanalbenützungsgebühr € 4.050,--. Die Jährliche Belastung aus der Annuität des Darlehens Kredit abzüglich Förderung unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes von 1,5% p.a. beträgt ca. € 3.800,--.

Das Darlehen soll ausgeschrieben werden. Die Anbotseröffnung findet im Rahmen der Gemeindevorstandssitzung am 19. Juli 2019 statt. Die Darlehensaufnahme soll im Gemeinderat am 29. Juli 2019 erfolgen.

Ausgeschrieben wurde ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,--. Dieses Angebot wurde bereits 2019 ausgeschrieben. Die Bank kann aber den Zinssatz (Sparkasse Amstetten der Stadt Amstetten: Aufschlag + 0,49 % Aufschlag) nicht mehr einhalten, da sich die Zuzahlung verzögert hat bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt nicht benötigt wurde. Dieses Darlehen wird aus den Mitteln des NÖ Landeswasserwirtschaftsfonds bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, gefördert.

Laufzeit: 25 Jahre - Zuzahlung: 2020 bis 2045

Fälligkeitstermin: jeweils 1. Februar bzw. 1. August

Tilgungsbeginn: 1. August 2021

Verwendungszweck: „ABA Hollenstein – BA 15“
(Finanzierung Kanalbau/Steinhausgründe)

Zinssatz Variante 1: Laufzeit gebunden an EURIBOR (6 Monate); halbjährlich Anpassung; decursiv 30/360

Zinssatz Variante 2: Fixzinssatz

Nebengebühren und Spesen werden nicht verrechnet. Die Gemeinde behält sich das Recht vor nur einen Teilbetrag des ausgeschriebenen Darlehens in Anspruch zu nehmen. Gültigkeit des Angebotes bis 30. September 2020

Ausschreibung an und die Anbotseröffnung brachte nachstehende Ergebnis:

- Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel Angebot 0,68 % Punkte Aufschlag Effektivzinssatz
- Hypo NOE Landesbank Angebot 0,69 % Punkte Aufschlag Effektivzinssatz
- Bank Austria legt kein Angebot
- BAWAG – PSK legt kein Angebot
- Volksbank legt kein Angebot
- Sparkasse Amstetten kein Angebot

gGR David Steinbacher wirft ein, wie die Darlehenslaufzeit sich zusammensetzt. Da evtl. eine kürzere Laufzeit für diese Darlehenshöhe sinnvoller wäre. AL Kefer erklärt,

dass sich für den Kanal die Darlehenslaufzeit für 25 Jahre durch die KPC gefördert wird.

Aufgrund des Anbotsvergleiches wird seitens des Gemeindevorstandes vorgeschlagen, dass Darlehen an die Raiffeisen Mittleres Mostviertel mit 0,68 % Punkte Aufschlag Effektivzinssatz zu vergeben.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Darlehen in der Höhe von € 100.000,-- für die Finanzierung ABA BA 15 – Zufahrt Wurnau an den Best- und Billigstbieter Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel mit 0,68%-Punkten Aufschlag vergeben.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

GR Christian Rettensteiner verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal beim nächsten Tagesordnungspunkt.

17. Gewerbeförderung Rettensteiner:

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen um Gewerbeförderung der Fa. Rettensteiner GmbH vom 05. Juni 2020 vor.

Hiermit suche ich als Rettensteiner GmbH um die Gewerbeförderung für Punkt 2. aus der Gewerbeförderung—Richtlinien (Gültig ab 01.01.2011) mit "Förderung von Betriebsneugründungen" für den Punkt Rückerstattung der entrichteten Kommunalsteuer an. Die Betriebsneugründung betrifft die Rettensteiner GmbH die am 14.5.2019 ins Firmenregister eingetragenen Gesellschaft.

Von Bgm. Manuela Zebenholzer wird das Anschreiben von Eva Hilbinger und Christian Rettensteiner vom 29.04.2020 zur Beurteilung des Ansuchens herangezogen. Dies wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Die letzten Wochen waren turbulent und schwierig, wir haben es aber dennoch geschafft, unsere Firma umstrukturiert und dabei einige Änderungen vorgenommen. Wir bitten Sie die alte Firmenanschrift durch diese zu ersetzen.

Aus diesem Schreiben bzw. Ansuchen samt Beilagen geht nicht eindeutig hervor, dass es sich hier um eine Betriebsneugründung handelt, der gemäß Punkt 2 der Gewerbeförderungsrichtlinien die Rückerstattung der entrichteten Kommunalsteuer zusteht.

Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass das Ansuchen für das Jahr 2019 den Richtlinien entspricht und 100 % der entrichteten Kommunalsteuer zurückerstattet werden können. Nicht eindeutig, ist es ab 2020. Ob man den Kauf der Wirtshaus Hilbinger KG als Firmenneugründung betrachten kann, ist Auslegungssache.

Bgm. Manuela Zebenholzer hält fest, dass man definitiv unterstützen will. Nur eben für wirkliche Neugründungen. Eine präzisere Definition in der Förderungsrichtlinie wird angedacht.

Nach Diskussion kommt der Gemeinderat überein, dass für 2019 die Förderung den Richtlinien entspricht und ausbezahlt werden kann. Die Klärung bzw. Einholung einer juristischen Stellungnahme, ob eine Neugründung vorliegt, soll bis spätestens 2021 erfolgt sein, da zu diesem Zeitpunkt 80 % der entrichteten Kommunalsteuer aus dem Jahr 2020 zurückerstattet werden würden. Seitens der Bürgermeisterin bzw. Gemeindeverwaltung wird der Gemeinderat über die weitere Vorgehensweise noch genau informiert. Evtl. wird man auch das Gespräch mit Christian Rettensteiner (Rettensteiner GmbH) suchen.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge als Gewerbeförderung an die Rettensteiner GmbH die 100%ige Rückerstattung der im Jahr 2019 entrichteten Kommunalsteuer beschließen. Erst nach juristischer Abklärung bzgl. der Betriebsneugründung soll die weitere Förderung beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

GR Christian Rettensteiner betritt den Sitzungssaal

18. Kaufvertrag Ines Sterlinger

Frau Ines Sterlinger hat nun die Parzelle 241/44, EZ 678, 03304 Großhollenstein zur Gänze übernommen, ihr ehemaliger Lebensgefährte ist aus dem Vertrag ausgestiegen. Der Kaufvertrag muss daher erneut beschlossen werden.

Kaufvertrag

welcher zwischen Herrn **Stefan Rumpl**, [REDACTED], Nöchling 26, 3332 Sonntagberg, **als Verkäufer, einerseits**, und **Frau Ines Sterlinger**, [REDACTED] Walcherbauer 110/8, 3343 Hollenstein an der Ybbs, **als Käuferin, andererseits**, und unter Betritt der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, vertreten durch deren gefertigte Vertretung hinsichtlich Vertragspunkt VII.), errichtet wurde wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die Herrn Stefan Rumpl, geb. 19.04.1993, aufgrund des Kaufvertrages vom 29.08.2019 grundbücherlich zur Hälfte gehörende Liegenschaft EZ 678 Grundbuch 03304 Großhollenstein, bestehend aus dem Grundstück 241/44 Gärten (Geärten) im grundbücherlichen Gesamtausmaß von 769 m², laut nachstehendem Grundbuchsauszug.

Die vertragsgegenständliche Liegenschaft ist unbebaut.

Die genaue Lage, Anordnung und Beschaffenheit des Vertragsobjektes ist der Käuferin bekannt. Auf den Anschluss eines Planes wird daher verzichtet.

II Verkaufsabrede

Der Verkäufer verkauft und übergibt hiermit an die Käuferin und diese kauft und übernimmt vom Verkäufer den in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand, mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen der Verkäufer diesen bisher besessen und benützt hat, oder doch dazu berechtigt ist.

III. Kaufpreis

Als Kaufpreis für den Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand wird ein Betrag von insgesamt € 18.691,25 (achtzehntausendsechshunderteinundneunzig Euro fünfundzwanzig Cent) vereinbart, welcher binnen 4 (vier) Wochen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages in die Verwahrung des Urkundenverfassers und Treuhänders öff. Notar Mag. Martin Sonnleitner zu überweisen ist.

In Kenntnis der bezuhabenden Bestimmungen nach dem Grunderwerbssteuergesetzes erklären die Vertragsparteien, dass neben dem in diesem Vertragspunkt vereinbarten Kaufpreis welcher dem gemeinen Wert des Vertragsgegenstandes und zumindest dem Grundstückswert entspricht, keine weitere Gegenleistung vereinbart wurde und dieser Kaufpreis somit als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbssteuer heranzuziehen ist.

Der Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer und wird auch keine verrechnet.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 8% (acht Prozent) Verzugszinsen p.a. als ausdrücklich vereinbart.

Der Erlage und die Verrechnung des gesamten genannten Kaufpreises erfolgen über ein Konto der Notartreuhandbank, Kontoverbindung Konto Nummer IBAN AT34 3150 0647 0128 3217, BIC NTBAATWW, Lautend auf Rumpel – Sterlinger als notarielles Anderkonto.

IV. Gewährleistung

Die Käuferin ist der in Vertragspunkt I. (erstens) genannte Vertragsgegenstand aufgrund eigener Besichtigung bekannt.

Dieser wird daher verkauft und übergeben, ohne dass die Verkäufer für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Zustand oder eine besondere Beschaffenheit desselben haften, oder dafür, dass er sich zu einem bestimmten Zweck gebrauchen lässt, einen bestimmten Ertrag abwirft oder eine besondere Eigenschaft hat.

Wohl aber haften die Verkäufer dafür, dass die vertragsgegenständliche Liegenschaft mit Ausnahme der in diesem Vertrag genannten Belastungen - bürgerlich und außerbürgerlich lastenfrei, bestandfrei, nicht streitverfangen und ihr frei veräußerliches Eigentum ist. Der Verkäufer erklärt, dass der Vertragsgegenstand nach ihrer Kenntnis frei von Kontaminationen ist und übernehmen daher bei einer künftigen Inanspruchnahme der Käuferin aufgrund der bezuhabenden bundes- und

landesgesetzlichen Rechtsvorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Altlastensanierungsgesetz und Wasserrechtsgesetz) ausschließlich die Haftung für allenfalls dennoch von ihnen selbst verursachte Kontaminierungen. Jedoch haftet der Verkäufer dafür, dass am Vertragsgegenstand niemandem irgendwelche dinglichen Rechte zustehen, insbesondere nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuche eingetragen sind, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

Überdies haftet der Verkäufer für die Bestandsfreiheit des Vertragsgegenstandes zum Übergabestichtag.

Die Käuferin bestätigt, sich über allfällige Bebauungsbestimmungen für einen Vertragsgegenstand informiert zu haben und wird dem Urkundenverfasser kein Auftrag zu Einholung weiterer Informationen erteilt.

Der Verkäufer erklärt, dass für den Vertragsgegenstand keine die Liegenschaft betreffenden bzw. belastenden behördlichen Aufträge oder Auflagen bestehen oder auch nur angekündigt wurden, die den Vertragsgegenstand unmittelbar oder mittelbar belasten.

V. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme des in Vertragspunkt I. (erstens) genannten Vertragsgegenstandes in den Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt vereinbarungsgemäß mit allseitiger Vertragsunterfertigung, frühestens jedoch mit vollständigem Erlag des Kaufpreises samt Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr in die treuhändige Verwahrung des Urkundenverfassers. Als Verrechnungstichtag für liegenschaftsbezogene Erträge, Steuern und öffentliche Abgaben und Gebühren sowie Betriebskosten wird jedoch der auf den Übergabetag nächstfolgende Monatserste vereinbart. Von diesem Tag an treffen die Käuferin Gefahr und Zufall, es stehen ihr von da an aber auch alle Besitzvorteile zu.

VI. wahrer Wert, Staatsbürgerschaftserklärung

Sämtliche Vertragsparteien erklären, die Höhe des Kaufpreises mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vertragsgegenstandes, insbesondere auch durch Vergleich mit ähnlichen Kaufobjekten, überprüft zu haben und als angemessen zu erachten.

Sämtliche Vertragsparteien erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

VII. Bebauungsverpflichtung

Die Käuferin erklärt, in vollinhaltlicher Kenntnis des Kaufvertrages vom 29.08.2019 zu sein. Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Verkäufer, die vertragsgegenständliche Liegenschaft fristgerecht zu bebauen, anderenfalls diese der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs zum vereinbarten Einlösnungspreis zum Ankauf anzubieten.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs verzichtet nunmehr auf Ausübung ihres Vorkausrechtes und Wiederkaufsrechtes hinsichtlich des in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstandes und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur

Einverleibung der Löschung derselben ob dem Grundstück 241/44 Grundbuch 03304 Großhollenstein.

Zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland für den gewidmeten Zweck im Sinne der Leitziele des § 1 NÖ ROG 2014 erachtet es die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs für erforderlich und zweckmäßig, zur Verhinderung von Bodenspekulation und zur Sicherung einer raschen Bebauung von gewidmetem Bauland diesem Kaufvertrag beizutreten. Zur widmungsgemäßen Verwendung und Zuführung des in Vertragspunkt I. (erstens) näher bezeichneten Vertragsgegenstandes zur Bebauung

a.) räumen daher ob demselben die Käufer zu Gunsten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs das unentgeltliche und hierauf grundbücherlich sicherzustellende **Vorkaufsrecht** im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein, und

b.) vereinbaren daher ob demselben sämtliche Vertragsparteien die Abtretung des Wiederkaufsrechtes im Sinne des § 1070 ABGB durch die Verkäufer an die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, welche diese Abtretung unter einem annimmt, und weiters das unentgeltliche und grundbücherlich hierauf sicherzustellende **Wiederkaufsrecht** im Sinne des § 1070 ABGB zu Gunsten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs.

Die Käuferin verpflichtet sich daher, innerhalb von 2 (zwei) Jahren ab allseitiger Vertragsunterfertigung einen Antrag auf Baubewilligung und Bauplatzerklärung bei der zuständigen Baubehörde zu stellen, und innerhalb von 5 (fünf) Jahren ebenfalls ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf dem in Vertragspunkt I. (erstens) näher bezeichneten Vertragsgegenstand ein Wohngebäude im Sinne des § 4 Zi 15 NÖ BauO 2014, zumindest bis zur Baustufe des Rohbaus, zu errichten, wobei eine andere Nutzung dieses Gebäudes als die zum Wohnen gemäß § 17 Abs 2 Z 2 NÖ ROG 2014 nicht gestattet ist.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist somit nur dann berechtigt, deren Vorkaufsrecht oder Wiederkaufsrecht auszuüben, falls

a.) der in Vertragspunkt I. (erstens) näher bezeichnete Vertragsgegenstand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden entgeltlich zur Gänze oder zu Teilen an dritte Personen veräußert wird, oder

b.) die Käuferin auf dem Vertragsgegenstand nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab allseitiger Vertragsunterfertigung ein Wohngebäude im Sinne des § 4 Z 15 NÖ BauO 2014 zumindest bis zur Baustufe des Rohbaus errichtet haben.

Für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes oder Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist diese verpflichtet, den tatsächlich geleisteten Kaufpreis samt bezahlter Aufschließungsabgaben, sowie den – im Nichteinigungsfall mit den Käufern – durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellenden Wert allfälliger baulicher Investitionen auf dem Vertragsgegenstand innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Geltendmachung des Vorkaufsrechtes und/oder Wiederkaufsrechtes an die derzeitigen Käufer zu bezahlen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere eine Wertsicherung des Kaufpreises und der Aufschließungsabgaben, können nicht geltend gemacht werden und sind hiermit ausgeschlossen.

Die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes und/oder Wiederkaufsrechtes hat nachweislich mit eingeschriebenem Brief an die Käufer zu erfolgen.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, bei fristgerechter Bauführung und konsensgemäßer Bauausführung eine grundbuchsfähige Löschungserklärung zur Löschung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu unterfertigen.

VIII. Löschung Vorkaufsrecht

ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ. 678 Grundbuch 03304 Großhollenstein sind grundbücherlich einverleibt.

Herr Stefan Rumpl, geb. 19.04.1993, und Frau Ines Sterlinger, geb. 04.08.1994, verzichten auf diese Vorkaufsrechte und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung der Löschung derselben ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.

IX. Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob dder in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten, dem Verkäufern zur Hälfte gehörigen Liegenschaft EZ. 678 Grundbuch 03304 Großhollenstein, nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

- Einverleibung der Löschung folgender Belasungen, und zwar:
- die **Einverleibung des Eigentumsrechtes** jeweils zur Gänze für Frau Ines Sterlinger, geb. [REDACTED], und
- die **Einverleibung des Vorkaufsrechtes** für die **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs** gemäß Vertragspunkt VII., und
- die **Einverleibung des Wiederkaufsrechtes** für die **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs** gemäß Vertragspunkt VII.,

X. Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung sowie jegliche sonst hieraus erwachsenen Auslagen und Verkehrsteuern sowie künftig zur Vorschreibung gelangende Anschlusskosten und Aufschließungskosten oder Aufschließungsergänzungsabgaben werden von der Käuferin getragen, die auch den Auftrag zur Vertrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die Kosten der Veräußerungsrangordnung, die Kosten der Immobilienwertsteuer sowie die Kosten deren Anzeige, Berechnung und Abfuhr werden vom Verkäufer getragen.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Solidarhaftung der mit der Errichtung dieser Urkunde verbunden Kosten, Steuern und Gebühren.

XI. Immobilienwertsteuer

Die Verkäufer bestätigt, vom Urkundenverfasser über die bezughabenden Bestimmungen über den Veräußerungsgewinn sowie über die entsprechenden Bestimmungen nach dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 informiert worden zu sein und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass eine abschließende steuerliche Vertretung durch den Vertragserrichter weder erfolgen kann noch erfolgen darf.

Die Verkäufer sind insbesondere in Kenntnis, dass

- Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken iSd § 30 EStG grundsätzlich dem besonderen Steuersatz des § 30a Abs 1 EStG in der Höhe von 30 % unterliegen, und diese Einkünfte somit einer gesonderten, auf das private Resteinkommen nicht progressionserhöhend wirkenden Besteuerung unterzogen werden (sog. „Immobilienverertragsteuer“);

- bei Vorliegen eines oder mehrerer Befreiungstatbestände des § 30 Abs 2 EStG eine Besteuerung in diesem Sinne nicht stattfindet, d.h. sofern das veräußerte Eigenheim oder die veräußerte Eigentumswohnung samt Grund und Boden der Verkäufer

- ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird,

- innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird, oder

- es sich um selbst hergestellte Gebäude handelt, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben;

- bei Einkünften aus privaten Immobilienveräußerungen die entrichtete „Immobilienverertragsteuer“ grundsätzlich Abgeltungswirkung entfaltet, d.h. die hieraus erzielten Einkünfte nicht in der Steuererklärung der Verkäufer anzuführen sind, sofern die der Selbstberechnung zugrunde liegenden Angaben der Verkäufer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen (§ 30b Abs 2 S 2 EStG);

- bei Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienverertragsteuer durch den Vertragsverfasser den Verkäufern weiterhin die Möglichkeit einer Veranlagung auf Antrag offen steht (§ 30b Abs 3 S 1 EStG), insbesondere für den Fall, dass die Verkäufer anstelle der im Rahmen der Selbstberechnung angewendeten

- Pauschalbesteuerung gem. § 30 Abs 4 EStG den tatsächlichen Überschuss aus einer privaten Grundstücksveräußerung gem. § 30 Abs 3 EStG ermitteln will;

- den Verkäufern gem. § 30a Abs 2 EStG das Recht zusteht, einen Antrag auf Anwendung des allgemeinen progressiven Steuersatzes („Regelbesteuerungsoption“) zu stellen;

Der Verkäufer erklären demgemäß, dass:

1. es sich beim im Vertragspunkt I. (erstens) näher bezeichneten Vertragsgegenstand um sog. „Neuvermögen“ handelt, da dieser zum 01.04.2012 (erstern April zweitausendzwoölf) nicht mehr steuerverfangen gewesen ist;

2. kein Tatbestand zur Geltendmachung einer Befreiungsbestimmung iSd § 30 Abs 2 EStG vorliegt,
3. der nunmehrige Verkaufspreis unter den Anschaffungs- samt Anschaffungsnebenkosten liegt und daher ein Veräußerungsgewinn aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht verliert.

Der Verkäufer bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und hält den Vertragserrichter hieraus schad- und klaglos.

XII. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche nach Verbücherung der Käuferin zukommt. Der Verkäufer erhält eine Abschrift. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für ein eventuelles Abgehen von diesem Formerfordernis.

XIII. Vollmacht

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Gerlinde Handsteiner, geb. 09.09.1973, Notariatsangestellte, Mühlstraße 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages allenfalls erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu errichten und sämtliche Erklärungen und Anträge im Vollmachtsnamen für die Vertragsparteien gegenüber dem Grundbuchsgericht und sonstigen Behörden abzugeben. Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zur Doppelvertretung und zum Abschluss von In-Sich-Geschäften.

XV. Urkundenarchiv

Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser, diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre personenbezogenen – bei Gesellschaften die gesellschaftsbezogenen – Daten, Datum, Gegenstand und Inhalt der Urkunden, sowie der Urkundenverfasser, im elektronisch geführten Urkundenarchiv des österreichischen Notariats aufgenommen werden. Der Urkundenverfasser wird als Berechtigter im Sinne des § 140 e (2) der Notariatsordnung (NO) bezeichnet. Die Parteien wurden weiters darüber belehrt, dass diese Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 NO unterliegen, dass nur der oben als „Berechtigter“ bezeichnete Notar oder sein Substitut zu den von ihm gespeicherten Urkunden unbeschränkter Zugriff hat und dass aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs-, insbesondere Abgabenbehörden lesender Zugriff auf die im Archiv abgelegten Daten gewährt werden kann bzw. zu gewähren ist. Des Weiteren wird zugestimmt, dass diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden für das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen freigegeben wird und die entsprechenden Zugriffscodes zu diesen Urkunden diesen und den diesen untergeordneten Behörden bekanntgegeben werden, damit diese Urkunden in die elektronisch geführten Urkundensammlungen der Gerichte aufgenommen werden können.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehenden Kaufvertrag von Frau Ines Sterlinger zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

19. Kaufvertrag – Übernahme NÖVOG

Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass dieser Kaufvertrag das Trassenband des Ybbstalradweges und unter anderem auch den Parkplatz wo Betty's Platzl hinkommen soll.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)

Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

im Folgenden kurz: „NÖVOG“ oder „Verkäuferin“

und

Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

vertreten durch Bürgermeisterin Manuela Zebenholzer

Dornleiten 71, 3343 Hollenstein an der Ybbs

im Folgenden kurz: „Gde. Hollenstein“ oder „Käuferin“

wie folgt:

Inhalt:

I. Präambel 3

II. Eigentumsverhältnisse, Grundbuchstand, Kaufgegenstände 3

II.1 Eigentumsverhältnisse 3

II.2 Grundbuchstand 3

II.3 Kaufgegenstand 3

III. Kaufvereinbarung 4

IV. Kaufpreis 4

V. Kaufpreiszahlung 4

VI. Kaufpreiserhöhung 4

VII. Erhaltungsverpflichtung 5

VIII. Verbücherung 5

IX. Übergabe und Übernahme 5

IX.1 Eigentumsübergang der Kaufgegenstände 5

IX.2 Zustand der Kaufgegenstände 5

IX.3 Nutzungsrechte Dritter: 5

X. Recht der Rückabwicklung des Kaufvertrages 6

XI. Dienstbarkeit / Duldung (Lichtwellenleiter) 6

XII. Vorkaufsrecht 6

XIII. Wiederkaufsrecht 7

XIV. Vermietung und Verpachtung 7

XV. Haftung / Gewährleistung 7

XVI. Eidesstattliche Erklärungen 8

XVII. Aufsandungserklärung 8

XVIII. Sonstige Bestimmungen 10

XVIII.1 Spezialvollmacht 10

XVIII.2 Vertragsausfertigungen 10

XVIII.3 Angemessenheit des Kaufwertes 10
XVIII.4 Schriftform 10
XVIII.5 Salvatorische Klausel 10
XVIII.6 Kosten 10
XVIII.7 Gerichtsstand 10

I. Präambel

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, vertreten durch Bürgermeisterin Manuela Zebenholzer, beabsichtigt, einen Teil der im Eigentum der NÖVOG stehenden, ehemaligen Eisenbahnstrecke „Gstadt – Göstling/Ybbs“ (YTB 42) zum Zwecke der im Öffentlichen Interesse gelegenen Nachnutzung (zB Radweg, Reitweg, Museumsbahn) anzukaufen.
Es wird sohin der nachstehende Kaufvertrag abgeschlossen wie folgt:

II. Eigentumsverhältnisse, Grundbuchstand, Kaufgegenstände

II.1 Eigentumsverhältnisse

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) ist zur Gänze Eigentümerin der aufgelassenen Bahnstrecke „Gstadt – Göstling/Ybbs“ (kurz: „YTB 42“), samt der gesamten darauf befindlichen Eisenbahninfrastruktur (Oberbaustoffe wie Schienen, Schwellen, Befestigungsmaterial und Brücken). Diese Bahnstrecke setzt sich unter anderem aus den folgenden Liegenschaften zusammen:

- a) EZ 22, KG 03311 Krengaben
- b) EZ 118, KG 03311 Krengaben,
- c) EZ 25, KG 03316 Oisberg

II.2 Grundbuchstand

siehe Beilage ./1 (Konvolut Grundbuchsauszüge per Stand 08.03.2018)

II.3 Kaufgegenstand

Kaufgegenstand sind die nachfolgend näher bezeichneten Liegenschaften bzw. Grundstücke der ehemaligen Eisenbahnstrecken „Gstadt – Göstling/Ybbs“ (YTB 42), samt der darauf befindlichen Eisenbahninfrastrukturanlagen (Gleise, Schwellen, Schotter, Brücken, Durchlässe, etc.):

- a) die Liegenschaft EZ 22 des Grundbuches 03311 Krengaben des Bezirksgerichts Waidhofen an der Ybbs, zur Gänze, bestehend aus dem Grundstück Nr. 166, im Gesamtausmaß von 101 m²;
- b) die Liegenschaft EZ 118 des Grundbuches 03311 Krengaben des Bezirksgerichts Waidhofen an der Ybbs, zur Gänze, bestehend aus den Grundstücken Nr. 194, 195, 196, 197 und 198, im Gesamtausmaß von 64.048 m²;
- c) die Liegenschaft EZ 25 des Grundbuches 03316 Oisberg des Bezirksgerichts Waidhofen an der Ybbs, zur Gänze, bestehend aus den Grundstücken Nr. 140/1 und 142/1, im Gesamtausmaß von 79.457 m².

III. Kaufeinigung

Die NÖVOG verkauft und übergibt den in Punkt II.3. angeführten Kaufgegenstand an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von Erstgenannter den Kaufgegenstand zu dem in Punkt III. genannten Gesamtpreis zum Zwecke einer im Öffentlichen Interesse gelegenen Nachnutzung.

IV. Kaufpreis

Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand setzt sich wie folgt zusammen:

Grundstücke Streckenband und Nebenflächen für Radweg-Nachnutzung EUR 1,00

Teilfläche Gst. Nr. 196, KG Krengaben, ca. 1.475 m² (à EUR 4,50 / m²) EUR 6.637,50

Kaufpreis netto EUR 6.638,50

zzgl. 20% USt EUR 1.327,70

Brutto-Gesamtpreis EUR 7.966,20

V. Kaufpreiszahlung

Die Käuferin ist verpflichtet, binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages bzw. nach erfolgter Rechnungslegung den Gesamtkaufpreis gemäß Punkt III. auf das Konto der NÖVOG, welches bei Rechnungslegung bekannt gegeben wird, zu überweisen.

VI. Kaufpreiserhöhung

Für den Fall, dass innerhalb von 10 Jahren ab Datum des Vertragsabschlusses eine Umwidmung in eine höhere Widmungsart erfolgt, erhöht sich der Kaufpreis auf einen der geänderten Widmungsart entsprechenden ortsüblichen Kaufpreis pro Quadratmeter, wobei im ersten Jahr nach dem Vertragsabschluss der Erhöhungsbetrag (= Differenzbetrag zwischen Netto-Kaufpreis gemäß gegenständlichen Vertrages und Netto-Kaufpreis entsprechend der geänderten Widmungsart und den tatsächlichen Quadratmetern des Kaufgegenstandes) 100%, in den darauffolgenden Jahren jeweils um 10% vermindert, gemessen am neuen Kaufpreis, beträgt. Im Falle der Umwidmung ist die Käuferin verpflichtet, den Erhöhungsbetrag wie oben beschrieben bis längstens 31.12. jenes Jahres an die NÖVOG zu bezahlen, in welchem die Umwidmung rechtskräftig erfolgte. Die NÖVOG ist jedenfalls von jeder geplanten Widmungsänderung schriftlich zu informieren.

Sollte die Käuferin nicht innerhalb von zwei Jahren ab Abschluss des gegenständlichen Vertrages mit der Nachnutzung im Öffentlichen Interesse beginnen, oder diese Nachnutzung nicht zu Stande kommen, so erhöht sich der Kaufpreis für den Kaufgegenstand auf EUR 1,50 / m² netto. Die Käuferin ist sodann verpflichtet, den daraus resultierenden erhöhten Kaufpreis bis längstens 31.12.2022 auf das obgenannte Konto der NÖVOG zu bezahlen.

Flächen bzw. Teilbereiche, die mit dem Kaufvertrag von der Verkäuferin übertragen werden und letztendlich für die geplante Nachnutzung (Museumsbahn, Radweg) nicht benötigt

werden, können von der Käuferin unter der Bedingung verkauft werden, dass in den nächsten 10 Jahren erzielte Veräußerungsgewinne nach dem obgenannten Abschichtungsmodell der NÖVOG zufließen. Daher ist die NÖVOG über jedes Kaufinteresse von Dritten unverzüglich zu informieren.

VII. Erhaltungsverpflichtung

Die Käuferin übernimmt die Kaufgegenstände mit allen Rechten und Dienstbarkeiten und anderen Lasten und ist verpflichtet, das Trassenband in einer Breite von zumindest 6 m (in Worten: sechs Metern) zu erhalten.

Im Falle einer Beseitigung des Gleisschotters verpflichtet sich die Käuferin auf die Einhaltung aller Vorschriften und Auflagen (Bundes-Abfallwirtschaftsplan, Deponieverordnung, Recycling-Baustoffverordnung, etc.) in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Verbücherung

Die Vertragsparteien erteilen dem öffentlichen Notar Mag. Ferdinand Krug, 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21, den Auftrag zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

IX. Übergabe und Übernahme

IX.1 Eigentumsübergang der Kaufgegenstände

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages in das tatsächliche Eigentum und den tatsächlichen Genuss der Käuferin. Es wird sohin von diesem Zeitpunkt an Nutzen und Vorteil sowie Lasten, Gefahr und Zufall, einschließlich der Haftung für von diesem Zeitpunkt an fällige Steuern und sonstige öffentliche Abgaben an die Käuferin übergeben.

IX.2 Zustand der Kaufgegenstände

Der Kaufgegenstand wurde von der Käuferin vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt und wird dieser von ihr in jenem Zustand übernommen, in dem sich dieser am Tag der Übergabe

befunden hat. Die Eisenbahnanlage wurde bereits vom Verein „Gemeindeverband Ybbstalradweg“ eisenbahnrechtlich aufgelassen.

IX.3 Nutzungsrechte Dritter:

Am Vertragsgegenstand haben eventuell Rechte Dritter in Form von Nutzungsrechten (prekaristisch, Servitutsrechte, Miet- und Bestandsrechte) bestanden. Für den Fall eines Weiterbestandes allfälliger Rechte tritt die Käuferin in eine allfällige Rechtsnachfolge der Verkäuferin in Bezug auf diese Rechte Dritter ein und hält die NÖVOG frei von jeglicher Inanspruchnahme durch allfällige Rechteinhaber. Diesbezüglich wird im Hinblick auf den Zeitpunkt des Überganges dieser Rechte auf den Punkt IX.1. dieses Vertrages (Eigentumsübergang) verwiesen.

Im Fall von Streitigkeiten zwischen der Käuferin und Dritten über einen allfälligen Bestand und Umfang dieser Nutzungsrechte wird die NÖVOG nach Möglichkeit an der Aufklärung von Sachverhalten mitwirken.

X. Recht der Rückabwicklung des Kaufvertrages

Für den Fall, dass innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages keine Nachnutzung im Sinne des Öffentlichen Interesses, wie z.B. Museumsbahn, Radwegeprojekt, etc., auf den kaufgegenständlichen Liegenschaften eingeleitet wird, ist die Käuferin berechtigt, gegenständlichen Kaufvertrag rückabzuwickeln und folglich den gesamten Kaufgegenstand zu dem in Punkt IV. dieses Vertrages genannten Kaufpreis an die NÖVOG rückzuübertragen. Sämtliche Kosten und eine allfällige Wertminderung des Kaufgegenstandes, die im Zusammenhang mit der Rückabwicklung stehen, werden von der Käuferin getragen.

XI. Dienstbarkeit / Duldung (Lichtwellenleiter)

a) Lage der Lichtwellenleiter

Die Käuferin gestattet der NÖVOG oder einem von der NÖVOG beauftragten Dritten die Verlegung, Wartung und Instandhaltung sowie Instandsetzung von Lichtwellenleitern entlang des Trassenbandes.

Vereinbart wird, die Dienstbarkeit der Lichtwellenleiter unter den kaufgegenständlichen Grundstücken für die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v, grundbücherlich sicherzustellen.

b) Eigentum

Die verlegten Lichtwellenleiter sowie sonstige von der NÖVOG oder von einem Dritten eingebrachten Sachen bleiben im Eigentum der NÖVOG oder des Dritten.

c) Kosten

Der Käuferin entstehen aus der Überlassung keine Kosten; die NÖVOG trägt sämtliche Aufwendungen für Errichtung, Wartung und Unterhaltung der Anlage einschließlich eventueller Sach- und Haftpflichtversicherungskosten.

d) Rechte der NÖVOG

Die Käuferin erklärt sich bereit, alle Maßnahmen der NÖVOG sowie ihrer Beauftragten zu gestatten, soweit sie zum Betrieb der Lichtwellenleiter erforderlich sind. Die NÖVOG wird alle baulichen oder sonstigen Maßnahmen so durchführen, dass Beeinträchtigungen der Interessen der Käuferin vermieden werden. Alle Arbeiten werden so ausgeführt, dass die allgemeine Sicherheit auf dem Vertragsgrundstück nicht beeinträchtigt wird.

XII. Vorkaufsrecht

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, vertreten durch Bürgermeisterin Manuela Zebenholzer, räumt der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG),

FN 31309v, an den kaufgegenständlichen Grundstücken das zeitlich unbefristete Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB mit der Maßgabe ein, dass die Frist des § 1075 ABGB auf sechzig Tage verlängert wird. Die NÖVOG nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes an. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass dieses Vorkaufsrecht auf den ganzen kaufgegenständlichen Grundstücken grundbücherlich sichergestellt wird.

XIII. Wiederkaufsrecht

Die NÖVOG ist berechtigt, die Kaufgrundstücke gemäß Punkt II.3. zum Preis von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) zurück zu kaufen (Wiederkaufsrecht), sofern

- die Käuferin nicht innerhalb von 2 Jahren ab Abschluss dieses Kaufvertrages auf den Kaufgrundstücken mit der Nachnutzung beginnt, oder
- ein dringender Eigenbedarf im Interesse des Landes Niederösterreich besteht.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Käuferin (sodann Wiederverkäuferin) kein Ersatz von Erhaltungskosten oder Aufwendungen jeglicher Art vergütet werden. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass dieses Wiederkaufsrecht auf den kaufgegenständlichen Grundstücken grundbücherlich sichergestellt wird.

XIV. Vermietung und Verpachtung

Die Vermietung oder Verpachtung des Kaufgegenstandes oder von Teilen des Kaufgegenstandes durch die Käuferin an Dritte ist innerhalb von 10 Jahren ab dem Datum des Vertragsabschlusses nur im Einvernehmen mit der NÖVOG zulässig. Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, 50% der durch die Käuferin erzielten Miet- und Pächterlöse einzufordern. Vermietungen und Verpachtungen des Kaufgegenstandes oder Teilen des Kaufgegenstandes durch die Käuferin sind daher innerhalb von 10 Jahren ab dem Datum des Vertragsabschlusses der Verkäuferin anzuzeigen. Lt. Auskunft NÖVOG wird auf die Kleinstflächen verzichtet.

XV. Haftung / Gewährleistung

Der Käuferin sind der Zustand, das Ausmaß und die Beschaffenheit der Liegenschaft bekannt. Darüber hinaus übernimmt die Verkäuferin keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit, bestimmte Widmung oder einen besonderen Ertrag der Liegenschaft. Die Verkäuferin haftet lediglich dafür, dass hinsichtlich des Kaufgegenstandes – mit Ausnahme der in Beilage ./1 ersichtlichen – keinerlei bürgerliche Lasten bestehen. Die Verkäuferin haftet insbesondere nicht dafür, dass die Grundstücke und die Eisenbahninfrastruktur für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, dass eine

Aufschließung erfolgt oder die Grundstücke, insbesondere in Anbetracht ihrer bisherigen Nutzung, frei von Kontaminationen oder Kriegsrelikten aller Art sind. Die Verkäuferin haftet insbesondere auch nicht dafür, dass die Kaufgegenstände frei von allen Rückständen an öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit den Kaufgegenständen stehen, sowie frei von Rechten Dritter insbesondere von Geldlasten, Pfand-, Bestands- oder sonstigen Nutzungsrechten sind.

XVI. Eidesstattliche Erklärungen

Die Käuferin, Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, vertreten durch Bürgermeisterin Manuela Zebenholzer, sowie die Verkäuferin, die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309v, erklären jeweils an Eidesstatt, dass sie ihren Sitz im Inland hat, das Gesellschaftsvermögen mehrheitlich in inländischem Besitz ist, an ihr keine Ausländer beteiligt sind und sie somit keine Ausländerin im Sinne des Niederösterreichischen Ausländergrunderwerbgesetzes ist.

XVII. Aufsandungserklärung

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v des Landesgerichtes St. Pölten, Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten, erklärt ihre Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, auch über einseitigen Antrag, jedoch nicht auf ihre Kosten

a) ob der Liegenschaft EZ 22 des Grundbuches 03311 Krengaben des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Ybbs, bestehend aus dem Grundstück Nr. 166, im Gesamtausmaß von 101 m², das Eigentumsrecht für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs zur Gänze einverleibt werden kann.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaft EZ 22 Grundbuch 03311 Krengaben, im Lastenblatt die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- i. die Einverleibung der Dienstbarkeit der Lichtwellenleiter unter dem Grundstück Nr. 166, gemäß Punkt XI. dieses Kaufvertrages,
- ii. die Einverleibung des Vorkaufsrechtes an dem Grundstück Nr. 166, gemäß Punkt XII des Kaufvertrages, sowie
- iii. die Einverleibung des Wiederkaufsrechts an dem Grundstück Nr. 166, gemäß Punkt XIII. des Kaufvertrages

jeweils für die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v des Landesgerichtes St. Pölten, Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten.

b) ob der Liegenschaft EZ 118 des Grundbuches 03311 Krengaben des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Ybbs, bestehend aus den Grundstücken Nr. 194, 195, 196, 197 und 198, im Gesamtausmaß von 64.048 m², das Eigentumsrecht für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs zur Gänze einverleibt werden kann.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaft EZ 118 Grundbuch 03311 Krengaben, im Lastenblatt die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- i. die Einverleibung der Dienstbarkeit der Lichtwellenleiter unter den Grundstücken Nr. 194, 195, 196, 197 und 198, gemäß Punkt XI. dieses Kaufvertrages,
- ii. die Einverleibung des Vorkaufsrechtes an den Grundstücken Nr. 194, 195, 196, 197 und 198, gemäß Punkt XII des Kaufvertrages, sowie
- iii. die Einverleibung des Wiederkaufsrechts an den Grundstücken Nr. 194, 195, 196, 197 und 198, gemäß Punkt XIII. des Kaufvertrages

jeweils für die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v des Landesgerichtes St. Pölten, Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten.

c) ob der Liegenschaft EZ 25 des Grundbuches 03316 Oisberg des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Ybbs, bestehend aus den Grundstücken Nr. 140/1 und 142/1, im Gesamtausmaß von 79.457 m², das Eigentumsrecht für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs zur Gänze einverleibt werden kann.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaft EZ 25 Grundbuch 03316 Oisberg, im Lastenblatt die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- i. die Einverleibung der Dienstbarkeit der Lichtwellenleiter unter den Grundstücken Nr. 140/1 und 142/1, gemäß Punkt XI. dieses Kaufvertrages,
- ii. die Einverleibung des Vorkaufsrechtes an den Grundstücken Nr. 140/1 und 142/1, gemäß Punkt XII des Kaufvertrages, sowie

iii. die Einverleibung des Wiederkaufsrechts an den Grundstücken Nr. 140/1 und 142/1, gemäß Punkt XIII. des Kaufvertrages

jeweils für die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v des Landesgerichtes St. Pölten, Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten.

XVIII. Sonstige Bestimmungen

XVIII.1 Spezialvollmacht

Die Vertragsparteien erteilen hiermit an Frau Christine Sailer, 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21, Mitarbeiterin des öffentlichen Notars Mag. Ferdinand Krug, Spezialvollmacht, diese Urkunde in ihrem Namen rechtswirksam abzuändern, sofern die Richtigstellung im Sinne dieses Vertrages zur grundbücherlichen Durchführung notwendig ist.

XVIII.2 Vertragsausfertigungen

Der vorliegende Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Durchführung der Eintragung im Grundbuch an die Käuferin ergeht. Die NÖVOG erhält eine beglaubigte Kopie.

XVIII.3 Angemessenheit des Kaufwertes

Beide Vertragsteile erklären hiermit ausdrücklich, dass sie unabhängig von dem Wert des Vertragsobjektes, wegen des beiderseitigen besonderen Interesses am Vertragsabschluss und dem diesem Vertragsabschluss zugrunde liegenden öffentlichen Interesse auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes verzichten.

XVIII.4 Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

XVIII.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die durch die Unwirksamkeit entfallende Bestimmung ist erforderlichenfalls durch eine sinngemäße, neue Bestimmung zu ersetzen.

XVIII.6 Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren (wie z.B. Notariatskosten, Eintragungsgebühren, Vermessungskosten, allfällig notwendige Gutachten, Abwicklungspauschale, etc.) werden von der Käuferin getragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder der Vertragspartner selbst.

XVIII.7 Gerichtsstand

Die Parteien kommen überein, dass für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in damit zusammenhängenden Angelegenheiten zuerst eine außergerichtliche Regelung gesucht wird und erst nach erfolglosen Verhandlungen das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten anzurufen ist.

Der Vertragspunkt XIV. Vermietung und Verpachtung im vorstehenden Kaufvertrag wurde von Herrn AL Wolfgang Kefer überprüft bzw. bei Mag. Stöger NÖVOG hinterfragt. Aus dem Vertrag wird man diesen Passus nicht bringen. Die NÖVOG möchte lediglich eine Liste über die verpachteten Flächen. Hintergrund dafür ist die Trassenbandsicherung. Der von den Pächtern zu entrichtende „Erinnerungsmietzins“ braucht nicht mit der NÖVOG geteilt zu werden (unnötiger Verwaltungsaufwand)

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge den vorstehenden Kaufvertrag mit der NÖVOG beschließen

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

Der nächste Tagesordnungspunkt – Vertrag Wien Energie wird vertraulich behandelt. Die anwesenden Zuhörer werden aufgefordert den Sitzungssaal zu verlassen.

20. Vertrag Wien Energie – vertrauliche

Der Energieliefervertrag mit der Wien Energie für die Jahre 2021 bis 2022 wurde über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes werden die Zuhörer wieder in den Sitzungssaal gebeten.

21. Bauhilfe Klaus und Tanja Jagersberger

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen um Bauhilfe von Klaus und Tanja Jagersberger vom 06.07.2020 vor.

Bezahlt wurden Aufschließungskosten für das Baugrundstück 909/12, KG Großhollenstein, Werten 51 in der Höhe von € 18.522,45 für 994m². Das bedeutet aliquote Aufschließungskosten für 750m² in der Höhe von € 13.975,77. Davon werden gemäß Richtlinie 25% in der Höhe von € 3.493,94 als Bauhilfe gewährt.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Baubeihilfe für Fam. Klaus und Tanja Jagersberger in der Höhe von € 3.493,94 beschließen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

22. Bauhilfe Lukas und Michaela Hirner

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen um Bauhilfe von Michaela und Lukas Hirner vom 30. Juni 2020 vor.

Bezahlt wurden Aufschließungskosten für das Baugrundstück 909/5, KG Großhollenstein, Werten 36 in der Höhe von € 18.698,75 für 1.013m². Das bedeutet aliquote Aufschließungskosten für 750m² in der Höhe von € 13.844,08. Davon werden gemäß Richtlinie 25% in der Höhe von € 3.461,02 als Bauhilfe gewährt.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Baubeihilfe für Fam. Michaela und Lukas Hirner in der Höhe von € 3.461,02 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

23. Mietvertrag – Dornleiten 78

Einleitend erklärt Bgm. Manuela Zebeholzer, dass die Familie Altae Asylwerber die 2015 nach Hollenstein gekommen sind, ist. Mittlerweile hat die Familie das Asyl in Österreich bekommen.

MIETVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
 - 2.) Herr **Mohanad Altae**, geb. 19.06.1974, Dornleiten 78/6, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits,
- wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 6 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 63,48 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) August 2020 (zweitausendzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Juli 2023 (zweitausenddreißig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohnern des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sichtlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,65/m², das sind € 231,70 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der

heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2020 (zweitausendzehn) errechneten Indexzahlen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 960,-- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die **Stromkosten und Heizungskosten** hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs **ein gesonderter Vertrag abzuschließen.**

VI.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge die vorstehenden Mietvertrag von Herrn Altae Mohanad für die Wohnung Dornleiten 78 Tür 6 beschließen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

24. Bericht Sanierung Rathaus

In der Gemeindevorstandssitzung vom 16. Juli 2020 wurde seitens der Liste Faires Hollenstein ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Sanierung Rathaus Hollenstein“ gestellt. Dieser Antrag wurde von 8 Gemeinderatsmitgliedern unterschrieben. Gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung wird somit der Punkt in die Tagesordnung aufgenommen

Eingangs wird von Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, warum der beantragte Tagesordnungspunkt „Sanierung Rathaus Hollenstein“ als „Bericht“ Sanierung Rathaus Hollenstein“ auf die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Bgm. Manuela Zebenholzer hat die Liste Faires Hollenstein, gGR David Steinbacher in der Gemeindevorstandssitzung vom 16.07.2020 ersucht, diesen Tagesordnungspunkt zu konkretisieren. Bis zum letztmöglichen Zeitpunkt (5. Tag vor der Sitzung) sind keine konkreten Punkte zu diesem Thema eingelangt, deshalb hat Bgm. Manuela Zebenholzer für sich entschieden, dass Bericht mehr und besser umfasst was dazu berichtet oder erzählt werden kann.

Bgm. Manuela Zebenholzer hält fest, dass eine persönliche Vorsprache bei der Gemeinde bzw. bei ihr unkomplizierter ist. Man muss nicht immer den Rechtsweg gehen. Dieser Vorschlag oder Bitte soll eine Erleichterung auch in der Verwaltung sein und dient der effektiveren Kommunikation und Vertrauensbindung zu den einzelnen Gemeinderäten.

gGR David nimmt zum Thema persönliches Gespräch Stellung und teilt mit, dass ihm bzw. der Liste Faires Hollenstein gesagt wurde, dass keine Unterlagen zur Verfügung stehen bzw. ausgehändigt werden.

Bgm. Manuela Zebenholzer hält fest, dass die Sanierung unseres Rathauses mehr als notwendig war, da es wirklich nicht mehr ansehnlich war. Man sieht es als Jahrhundertprojekt, 1996 hat man sich das erste Mal damit beschäftigt. (Baurechtsvertrag, Mietvertrag).

Die Bürgermeisterin appelliert an alle Gemeinderäte, dass aus diesem Projekt „Sanierung Rathaus“ kein Politikum entstehen darf und an einem Strang gezogen werden soll. Dabei ergeht der Dank an Raimund Forstenlechner für die Unterstützung und Abwicklung dieses Projektes in seiner Funktion als Gemeindebediensteter.

In diesem Zuge werden die Gemeinderäte nochmals eingeladen, an den Baubesprechungen jeden Montag um 14.30 Uhr teilzunehmen.

Weiters wird seitens der Bürgermeisterin berichtet, dass Ende September / Anfang Oktober rückübersiedelt werden soll. Derzeit wird fleißig an der Fassadengestaltung

gearbeitet. Dazu hat uns das Denkmalamt besucht und endgültig entschieden die Fassadenfarbe in Grün zu halten. Man musste eine Farbe wählen, die im letzten Jahrhundert auf das Gebäude aufgetragen wurde. Aufgrund des Denkmalschutzes müssen auch alte Türen und Fenster wieder eingebaut, die Stiege und das Geländer im Stiegenhaus – die Holzstiege wird samt Geländer wiederhergestellt. Derzeit werden auch die Fliesen- und Bodenlegearbeiten durchgeführt. Ein Kachelofen, der am Dachboden versteckt war, wurde im ersten Stock neu aufgebaut und kann elektrisch beheizt werden. Die Beleuchtung wird aktuell aufgehängt und die Steinmetzerarbeiten und Büromöbel ausgeschrieben.

Soweit der Bericht der Bürgermeisterin. Anschließend wird gGR David Steinbacher aufgefordert, die Anfrage der Liste Faires Hollenstein zu verlesen und Bgm. Manuela Zebenholzer wird auf jeden Punkt stellungnehmen.

Zum Thema Politikum merkt gGR David Steinbacher an, dass aus diesem Grund die Bürgerliste entstanden sei und die Frage der Kosten und Finanzierung immer wieder auftaucht und die Fragen der Bürger zum Thema „wie viel der Umbau nun kostet“ nicht beantwortet werden kann:

Bgm. Manuela berichtet, dass die Sanierung des Rathauses in etwa 1,8 Mio. netto betragen wird. Nach der letzten Baubesprechung wurde uns seitens des Büro Hackl versichert, dass wir gut im Finanzplan liegen. Eine leichte Überschreitung ist aber lt. Bgm. Manuela Zebenholzer möglich. Es wurde über Die Siedlung ein Baukonto angelegt auf welches im Jahr 2019 € 35.000,-- Eigenmittel der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs einbezahlt wurden. Auf dieses Baukonto werden die Bedarfszuweisungen des Landes NÖ in der Höhe von € 750.000,-- und die KPC-Fördermittel in der Höhe von € 260.000,-- angewiesen. Seitens des Bundesdenkmalamtes wurden uns 10-15% der Baukosten für Fassade, Restaurator, Sanierung der Holzstiege und Geländer, Fenster, Türen etc. in Aussicht gestellt. Von diesem Baukonto werden die einzelnen Rechnungen der Baufirmen bezahlt.

Die restliche Finanzierung wird über ein Darlehen welches die Siedlung für uns aufnimmt, über die Mietrückzahlungen abgewickelt. Die jährliche Miete beträgt aus derzeitiger Sicht zwischen € 25.000-30.000,-- brutto.

Dazu kommt noch, dass wir für die LKV-Räume bspw. Arbeitsplatz Raimund Forstenlechner, OGA etc. also alles was über den Licht- und Kraftvertrieb läuft, vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Auch die Wiederherstellung der Asphaltfläche – Tiefenbohrung musste außerhalb des Rathauses auf Öffentlichem Gut durchgeführt werden – das muss noch in den Baurechtsvertrag aufgenommen werden. Wichtig wäre, dass man die Vorplatzgestaltung über KIP-Projekte und Dorferneuerung fördern und abwickeln lassen kann. GR Andreas Schneiber hält fest, dass man – wenn die Vorplatzgestaltung nicht im Gesamtprojekt abgewickelt wird - einheimische Firmen beauftragen kann und man nicht an ein Ausschreibungsverfahren gebunden ist.

gGR DI David Steinbacher verliest den Antrag der Liste FAIR:

- 1) Wir sehen diese Direktvergabe eines Bauauftrages als Rechtsbruch bezogen auf das BVerG2018 da es sich Um einen Bauauftrag nach § 55 Abs.3 handelt.**

Die Liste FAIR beantragt die Vorlage der Unterlagen für das hier notwendige Vergabeverfahren.

AL Wolfgang Kefer sieht den Baurechtsvertrag nicht als Bauauftrag im Sinne des Bundesvergabegesetzes und erwähnt, dass man froh war, einen Partner für die vorgesehene Abwicklung der Rathaus Sanierung gefunden zu haben. Dieser Vertrag wurde auch in den Ausschuss-, Gemeindevorstands-, und Gemeinderatssitzungen behandelt und beschlossen. Damals gab es von keiner Partei je einen Einwand. Außerdem wurde der Baurechtsvertrag aufsichtsbehördlich geprüft.

- 2) Weiters ist die gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft gemäß unserer noch unbeantworteten Anfrage vom 10. April 2020 auf die Genehmigung des Landes angewiesen. Wir beantragen die Vorlage der Ausnahmegenehmigung nach Absatz 4 § 7 WGG für das genannte Projekt.**

Bgm. Manuela Zebenholzer und Amtsleiter Wolfgang Kefer bestätigen, dass die Ausnahmegenehmigung des Landes NÖ vorliegt und vom Finanzamt überprüft wurde. Diese Ausnahmegenehmigung des Landes NÖ wurde der Liste Fair bereits vor der Sitzung ausgehändigt.

- 3) Wir beantragen die Vorlage des Baurechtsvertrages als Information für die GR Sitzung.**

Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass auch der Baurechtsvertrag mittlerweile der Liste Faires Hollenstein vorliegt. Der Baurechtsvertrag ist im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. März 2016 vollinhaltlich enthalten. Das Protokoll dieser Sitzung liegt der Liste Fair bereits seit Jänner 2020 vor.

- 4) Zusätzlich sehen wir in den damals öffentlich aufgelegten Plänen eine mangelnde Qualität der Planung (nicht genehmigungsfähiger Einreichplan mangels fehlendem Brandschutz im Dachbereich, fehlende Darstellung eines Heizsystems). Wir beantragen die Vorlage der aktuellen Planung sowie des zur Ausführung gelangenden Brandschutzkonzeptes.**

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet aus den Baubesprechungen und Begutachtungen vor Ort. Der Brandschutz wurde immer wieder berücksichtigt und umgesetzt. Leider waren einige Wünsche der Gemeinde aufgrund des Brandschutzes / Brandabschnitte nicht umsetzbar.

Die Brandschutzmaßnahmen werden nochmals beim Planer hinterfragt, ob diese auch der Bauklasse 3 bzw. den geltenden Richtlinien entsprechen.

- 5) Wir beantragen die Vorlage des Ausführungsattestes für den Stahlbau, die 78-seitige Dokumentation, das Zertifikat nach EN ISO 3834-3:2005 über die schweißtechnischen Standard Qualifikationen, das Zertifikat der Konformität der werkseitigen Produktionskontrolle nach EN 1090-1:2009**

und A1:2011. das Abnahmeschreiben mit der Sachverhaltsdarstellung und das Beschauprotokoll über die mangelfreie Ausführung seitens des beauftragten Statikers (siehe Gemeindemitteilung 1/2020 vom 16.01.2020)

Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass auch diese Unterlagen mittlerweile der Liste Faires Hollenstein vorliegen und hält fest, dass jegliche Mängel bitte der Gemeinde zu melden sind. Unstimmigkeiten, müssen wir jetzt mit den Firmen klären. gGR David Steinbacher hält dazu noch fest, dass es qualitativ hochwertiger ist, wenn die Bauaufsicht und Planung durch zwei unterschiedliche Personen/Firmen durchgeführt wird.

- 6) Seitens Anrainern wurden wir informiert, dass im Zuge der Bauarbeiten Beschädigungen an Nachbarobjekten vorgenommen, sowie unangefragte Grundbenützungen zur Gerüstaufstellung vorgenommen wurden. Wir beantragen Auskunft über regressive Schadenskosten seitens der Gemeinde bei der verantwortlichen Baufirma bzw. ÖBA.**

Bgm Manuela Zebenholzer erklärt dem Gemeinderat die Sicht der Gemeinde, die Gesprächsbasis und den Verlauf der Geschichte mit Familie Horak.

- 7) Derzeit wurde im Bereich des Gemeindeparkplatzes eine Bauführung mit Bohrungsarbeiten begonnen. Diese Bauführung liegt auf einem Grundstück, welches nicht Teil des Baurechtsvertrages ist. (27/1 dezidiert ausgenommen) Bitte um Vorlage der notwendigen Finanzierung sowie der Entwurfsplanung der Neuherstellung des Gemeindeparkplatzes. (Hier würden wir uns bereit erklären einen Baum zu spenden, da der ursprüngliche Parkplatz diesen vermissen ließ).**
AL Kefer: Zweckfremde Nutzung des Öffentlichen Gutes, bedarf einer Vereinbarung zwischen der GWSG und der Gemeinde als Verwalter des Öffentlichen Gutes. (Verwaltungsakt)

Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass dieser Punkt – falls erforderlich - im Baurechtsvertrag ergänzt wird.

- 8) Die tatsächlichen Kosten für den Umbau lassen sich dem Gemeinderatssitzungsprotokoll nicht entnehmen, jedoch ist im Mietvertrag ausgewiesen, dass die Gemeinde selbst für die Erhaltung des Gebäudes (inkl. Fenster und Türen) verantwortlich ist. Wir beantragen die Vorlage der Projektfinanzierung, sowie die Information über die für die Gemeinde anfallenden Mietkosten**

Dieser Punkt wurde eingangs zum Tagesordnungspunkt 24 „Bericht Sanierung Rathaus“ ausführlich erläutert und gilt ebenfalls als beantwortet.

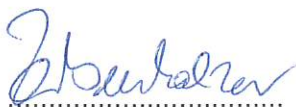
Nachstehende geforderte Unterlagen wurden von gGR Raimund Forstenlechner der Liste FAIR in Kopie vor der Gemeinderatssitzung ausgehändigt:

- Zertifikate Schlosser und Schweißnähte
- Baubewilligung
- Bescheid Bundesdenkmalamt
- Kostenaufstellung Fa. Hackl
- Ausnahmegenehmigung NÖ Landesregierung und Finanzamt
- Einreichplan wurde vorgelegt, etliche Kopien angefertigt

Somit sind alle Punkte der Anfrage der Liste Fair vom 24. Juli 2020 beantwortet. Die Stellungnahmen der Bürgermeisterin wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr

Bürgermeisterin



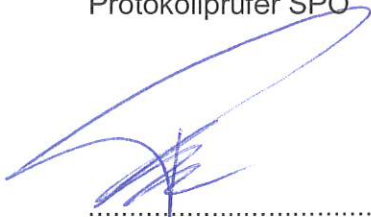
Zebenholzer

Schriftführerin



Gratzer

Protokollprüfer SPÖ



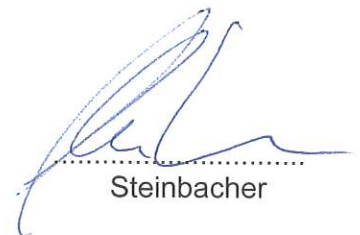
Forstenlechner

Protokollprüfer ÖVP



Buder Helm

Protokollprüfer FAIR



Steinbacher

